

Rathaus und Roland

im deutschen Stadtrecht
zwischen 1186 und 1280

multi enim studio contradicendi
amiserunt sensum

Handschrift des 13. Jahrhunderts aus
Magdeburg
Berlin cod. theol. fol. 198, Blatt 220 a

1 * 9 * 1 * 2



Als Handschrift gedruckt
in der Spamerischen Buchdruckerei zu Leipzig.

Als Weihnachtsangebinde
überreicht diese kleine Gabe dem
Meister, Lehrer und Förderer

Karl Zeumer

in Dankbarkeit und herzlicher Verehrung

24. Dezember 1912

Eugen Rosenstock

I. Teil

I.

Roland der Rief' am Rathaus zu Bremen
Steht er ein Standbild standhaft und wacht.

So einfach dieser markige Vers unserem Empfinden eingeht, so felsenfest wird mancher, der widerwillig das Büchermeer über Roland und Rolands Bilder überblickt, den Wust und die Verwirrung darin für hoffnungslos erklären. Vor mir liegt als jüngstes Erzeugnis eine Studie von F. E. Mann, Das Rolandslied als Geschichtsquelle und die Entstehung der Rolandsäulen (Leipzig 1912). Auf 162 Seiten wird der slavische Ursprung und die slavische Bedeutung aller Namen in den altfranzösischen Rolandsepen bewiesen. Aus diesem betäubenden Mißbrauch von großem Fleiß und Scharfsinn folgt dann alles was man will. Die Literaturgeschichte des Problems, die wirkliche Ergebnisse gebracht hat, verzeichnet eingehend Karl Heldmann in seiner ausführlichen Schrift „Die Rolandsbilder Deutschlands“, Halle 1904. Gegen Heldmanns eigene Forschungsergebnisse erhob der erfolgreichste und tätigste Rolandsforscher Georg Sello Widerspruch (Vindiciae Rulandi 1904). Wie bei Heldmann die Literaturgeschichte des Problems am besten eingesehen werden mag, so hat Sello vor allem in seinem „Roland von Bremen“ 1901 und in den vorher dazu ergangenen Auf-

sähen das positive Material über die Rolande sorgfältig verzeichnet. Daher kann der Leser für den Stoff im allgemeinen auf diese beiden Autoren verwiesen werden.

Sellos Protest rief Heldmann aufs neue ins Feld zu einer echten, alten rixa philologorum: „Rolands Spielfiguren, Richterbilder oder Königsbilder. Neue Untersuchungen über die Rolande Deutschlands mit Beiträgen zur mittelalterlichen Kultur-, Kunst- und Rechtsgeschichte.“ Halle 1905. Die Abhandlung ist ebenso ausgedehnt wie ihr Titel. Dem Historiker trat in einer knappen und ansprechenden Schrift ein Philologe zur Seite; Franz Jostes „Lösung des Rolandrätsels“ betitelt sich genauer „Roland in Schimpf und Ernst“, Dortmund 1906. „Das Rätsel der Rolande“ löste auch Karl Hoede (Gotha 1911).

Der Geist der Polemik ist es, der teilweise diese Forscher um ihre mühsam erarbeiteten Früchte schließlich betrogen hat. Ich erinnere kurz an die heute in Betracht kommenden Theorien:

1. Der Roland ist Spielfigur für Ritterspiele der Bürger; nur in Bremen ist sein Schild durch einen Fälscher um 1400 zum Symbol der Stadtfreiheit gestempelt worden. Weshalb die Bürger auf ein Ritterspiel Roland kamen, von dem kein Ritter je etwas gewußt hat, diese Kluft zwischen Bürger- und Rittersitte ist das mindeste, was dabei unerklärt bleibt. (Jostes, Heldmann.)

2. Der Roland repräsentiert irgendwelche für karolingisch angesehene Privilegien an die Stadtherrn. Die ältesten Rolande waren um 1100 vorhanden. Der Gebrauch stammt aus Magdeburg. Der Name aber ist „allmählich“ und in viel späterer Zeit zu diesen Standbildern hinzu erfunden worden. (Sello, jetzt auch Richard Schröder.)

Die Beweislast hat der, der die Bezie.
kung auf den Melden Roland bezeugt
nicht umgekehrt.

Hede in der Hist. v. Hjo. über das Hancianium
pflichtet Jost im Sa. v. den be.

über beide die b. k. Rezension Beyrle
ZRG XXV (1904), 393 ff.

Delbrouille, Maurice
Sur la genèse de la
Chanson de Roland
(Travaux Récents - Proposi-
tions nouvelles.
Essai critique

Nouvelles Palais de l'Académie
1954

Olivier ist die gegnerische gegen
Roland aus der Rhetorik, in
der politisch der Sapientia
entgegenstand. Albaum = Salo-
um; als Romaner seit
Roland seit 1050 nachweisbar
in Angeln. Ist die erste Fresie.
Turvedus dann 1100. der jünste
Wichter.

3. Der Roland ist ein Symbol des Marktrechts, hat also mit der Stadtfreiheit nichts zu tun und ebenso wenig ursprünglich mit dem ritterlichen Spiel. (Keutgen, früher Schröder.)

4. Der Roland bezeichnet die Blutgerichtsbarkeit, das stärkste Argument dafür ist das blanke Schwert. Der Roland kann auch von Stadtherren errichtet worden sein. (Rietchel, Historische Zeitschrift 89, 457 ff.)

Es wird sich zeigen, daß ich die Ergebnisse der bisherigen Forscher gewissenhaft benutze und mir nicht einbilde, aus armselig flacher Hand die Ahre geerntet zu haben statt aus dem immer wieder gepflügten Ackerboden. Wichtiges ist mir glaube ich weder aus der Stadtrechtsliteratur noch aus der über die Rolandsäulen entgangen. Da die Zitate aufs geringste Maß eingeschränkt sind, scheint es angemessen, diese Bemerkung ausdrücklich vorauszuschicken. Die Arbeit ist übrigens erst möglich geworden durch eine vorher, und zwar ohne jeden Hinblick auf das Rolandsproblem vom Verfasser ausgeführte Untersuchung. Auf diese muß deshalb von vornherein für alles, was hier daraus ohne weiteres übernommen wird, verwiesen werden (Ostfalens Rechtsliteratur unter Friedrich II. Weimar 1912). Diese neue Verknüpfung mit neuem Material gibt mir die Hoffnung, in der Echterbacher Springprozession der Rolandsliteratur, aber auch der städtischen Rechtsgeschichte einen Schritt vorwärts getan zu haben.

Die Arbeit zerfällt in drei Teile. Der erste will in möglichster Prägnanz die allgemeinen rechtlichen und politischen Grundlagen der Stadtverfassung in ihrem Wandel von 1150—1300 herausarbeiten. Es handelt sich um Institutionengeschichte, d. h. um eine allmähliche Entwicklung. Denn die Einrichtungen stellen das Gebiet mensch-

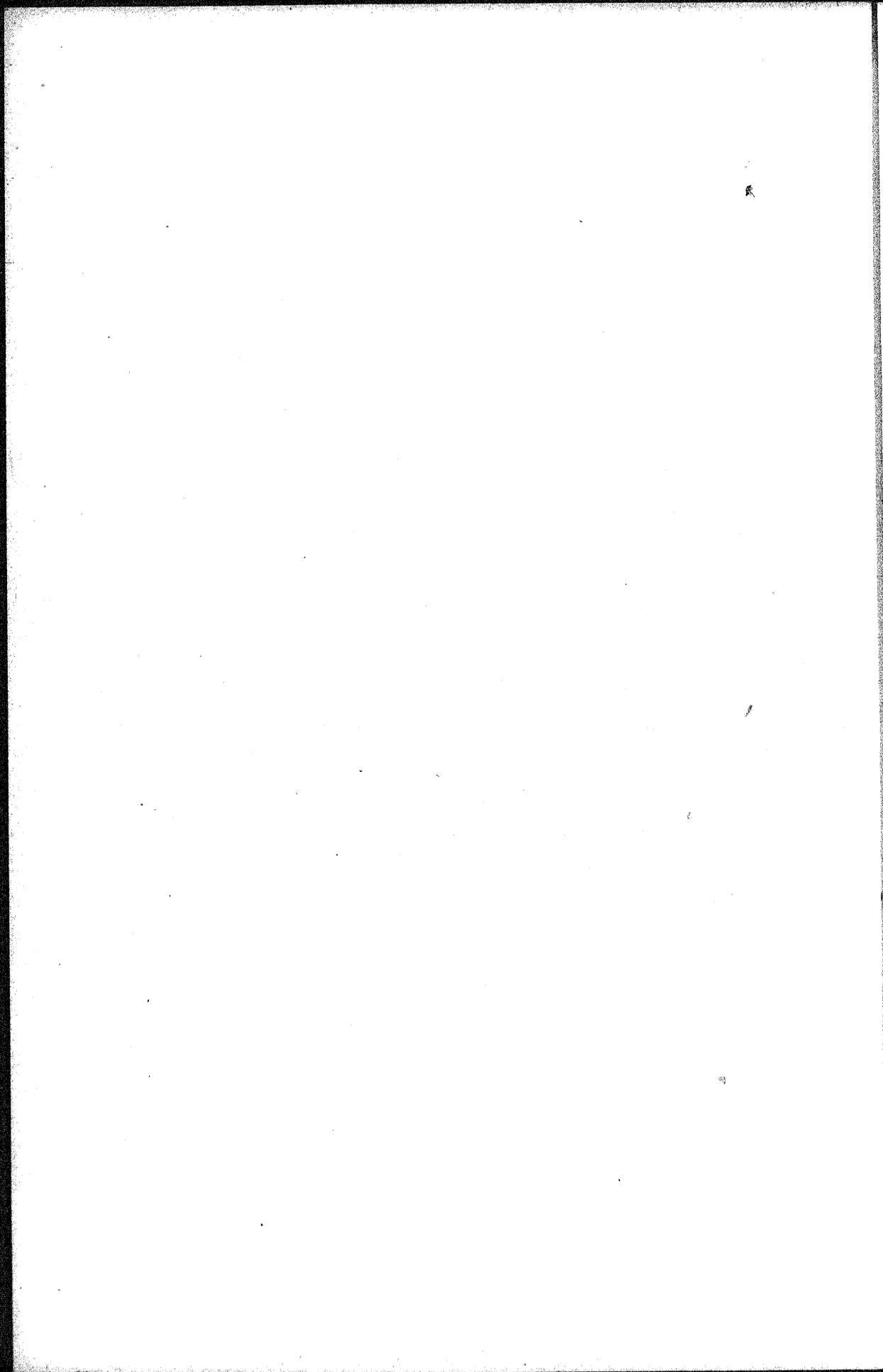
lichen Lebens dar, auf dem neuer Wein in die alten Schläuche gegossen werden muß. Der zweite Teil ist dem Bremer Roland gewidmet, der dritte seinen wichtigsten Genossen, vor allem dem Roland in Magdeburg. Hier handelt es sich um einmalige Fakten, Kunstwerke, bei denen es ein „Allmählich“ nicht geben kann.

Singegen verzichten wir zugunsten der Klarheit und Durchsichtigkeit unserer Untersuchung auf die Behandlung des Fortwirkens der Rolande in großen und kleinen Städten, wie sie Sello angebahnt hat. Sie bleibe einem von anderer Seite bereits angekündigten umfangreichen Werk über die Rolande überlassen, mit dem der Verfasser den Wettbewerb in dieser Gelegenheitschrift nicht aufnehmen will. Vielleicht aber kann die wissenschaftliche Wahrheit über den Roland die Einfachheit der eingangs angeführten Strophe und damit die höhere und gewissere Wahrheit der Poesie erreichen. Wenn das Ergebnis vor den Fachgenossen bestehen sollte, dann verdienen es vielleicht die hier vorgetragenen Ansichten den Grundstock einer umfassenderen Geschichte des Stadtrechts zu bilden.

II.

Drei Perioden der Stadtverfassung werden gemeiniglich in den wichtigsten deutschen Städten des Mittelalters unterschieden.

In der ersten bildet die Stadt mit ihrem Richter zusammen den Gemeindeverband. Genossenschaftliche und herrschaftliche Elemente sind noch innerhalb einer und der selben Korporation beieinander. Die Entwicklung von Land- und Stadtgemeinde gehört noch vollständig zusammen. Bauern wie Kaufleute werden von ihren



Gütern dem Richter abgabepflichtig, weil sie in der Umwälzung des Heerwesens vom Waffendienst frei werden. Die Ummauerung der Städte ruft dann freilich wieder eine Sonderentwicklung hervor, die durch die Namen „Bürger“ und „Weichbildrecht“ bezeichnet wird. Aber hier unterscheiden wir uns zu sehr von der herrschenden Lehre, um nicht an diesem Punkte vorläufig vorüberzugehen. Jedenfalls sitzen die Städte nicht wesensfremd wie Schröpfköpfe dem Lande auf; solchen einseitig zugespitzten und übertriebenen Hypothesen über die Stadtgeschichte steht als ein Bollwerk die Untersuchung Karl Zeumers über die deutschen Städtesteuern entgegen. Wegen dieser Einheit des Verbandes mit dem Herrn an der Spitze hören wir aus diesem Zeitraum nur gleichmäßig von Privilegien, die dem Gemeindevorstand zufallen, sei es dem Herren im Dorfe oder dem in der Stadt.

Die beiden Elemente, die in der Verfassung verbunden sind, das herrschaftliche und das genossenschaftliche, werden nun unter dem Einfluß fremder Doktrinen und fremder Verhältnisse zu immer stärkerem Gegensatz auseinander getrieben. Die Beamten werden Beamte des Herrn, der Herr erhält Rechte gegen die Stadt, er, der früher ein Organ der Stadtgemeinde, dies Wort im weitesten Sinne verstanden, gewesen war. Während sich die herrschaftlichen Ansprüche geberden als erwachsen sie nur aus dem Rechtsverhältnis zwischen zwei Parteien, antworten diesem Drängen die genossenschaftlichen Elemente durch Ausprägung auch ihrer Rechtssphäre eben zur Rechtssphäre einer Partei, einer vollkommenen Rechtspersönlichkeit. Die Genossenschaft versucht sich gegen und ohne die herrschaftlichen Beamten, d. h. gegen den Stadtherrn und gegen seine Ministerialen

abzuschließen. Darunter darf man nur nicht verstehen, daß nun der Stadtherr des Inhaltes seiner Gerechtsame beraubt werden soll. Der Ton liegt auf etwas anderem: Das Verhalten von Stadtgemeinde einerseits und Stadtherrn und städtischen Beamten andererseits soll sich nicht mehr regeln nach Korporations- und Mitgliedschaftsrecht, sondern die Gemeinde der *cives* wird selbst zur Korporation mit Rechten und Pflichten gegen den Herrn und seine Leute. Sie will mit der Welt in Verkehr treten können ohne Vermittlung ihres bisherigen Vertreters. Nun bezahlte man aber damals jede, auch die dinglich radizierte, persönliche Abhängigkeit von einer Person mit der Übertragung der Vertretungsmacht an diese Person. Nach außen ist nur diese Person vorhanden. Nicht etwa, daß der Abhängige keine Rechtspersönlichkeit hätte, aber er hat sie nur gegenüber seinem Herrn, noch genauer innerhalb seines Abhängigkeitsverbandes. Es gibt Hofrecht, Dienstrecht, aber gegenüber der Außenwelt handelt nie ein einzelnes Mitglied dieser Rechtskreise, sondern der Verband, repräsentiert durch den Herrn, der selbst voll handlungsfähig nach weltlichem Rechte sein muß. Obwohl also nach außen die Gemeinde nur monarchisch dargestellt werden kann, hindert das gewiß nicht, daß die Genossen gleichzeitig im Innern ein lebhaftes genossenschaftliches Leben entfalten. Nicht dies also, nicht das genossenschaftliche Zusammentreten und Zusammenwirken an sich darf in der zweiten Periode gegenüber den alten Zuständen als das Neue angesprochen werden.

Die Gemeinde will selbständig handlungsfähig werden als und in der Form der Genossenschaft. Die erste Form, in der das geschieht oder versucht wird, verrät die Schwierigkeiten, die man bei dieser Konstituierung der Rechtspersönlichkeit ohne persönliche Spitze

$\nu\omicron\mu\omicron\varsigma$ ist im griechischen nicht das Recht des Krban,,
das, sondern die Ordnung, Pflichten und Rechte
jedes einzelnen: wenn $\nu\omicron\mu\omicron\varsigma$, dein $\nu\omicron\mu\omicron\varsigma$, gilt für
die Bürger, nicht für den Staat. Wenzel, Wörtk. u. Sachen
I (1909). zeigt auch, dass dein das Legislativ
mit dem Staat ist, dass ordnen durch Trennung.
Dein ist Rat, nicht Satzung. Stamm $\nu\omicron\mu\omicron\varsigma$, nicht
DE

zu überwinden hat. Als man einst für die Landfrieden in vorher nicht vorhandenen Personengemeinschaften einen Geltungsbereich schaffen und abgrenzen wollte, da hatte man das nur durch freiwillige Übernahme der Verpflichtung seitens jedes einzelnen bewerkstelligen können. Der einzelne mußte mit eidlichem Gelöbniß die neue Institution begründen helfen, wobei es hier gleichgültig sein kann, durch welche Zwangsmittel man ihn zu diesem Eide veranlaßte. Nur wer schwor, der unterlag dem Frieden. Die Bürger greifen das auf: zu einer Schwurgenossenschaft treten sie zusammen, der Schwur schafft die Genossenschaft als juristische Person und schafft erst ihren Bereich. Das ist der Sinn der am Ende des 12. Jahrhunderts allenthalben begegnenden *pax iurata*. Deshalb kann es aber auch in alten Städten gerade erst im 12. Jahrhundert zu diesem Schwurbunde kommen¹⁾.

Die Genossenschaft fordert die unbeschränkte Handlungsfähigkeit, den Verkehr mit der Außenwelt, mit Dritten ohne Repräsentation durch den Herrn. Sie kann das nur, wenn sie für sich die Freiheit in Anspruch nimmt, d. h. das Fehlen einer persönlichen Abhängigkeit, einer Abhängigkeit, die nicht nur dinglich begründet wäre. Das Abhängigkeitsverhältnis früherer Zeiten hatte die Vermischung beider Ursachen zugelassen. Während aber die *Libertas universitatis* das ersehnte Ziel ist, kann dieses Ziel doch von jenem Zeitalter nicht unmittelbar angeschaut werden. Denn die Korporation ist nach der sinnlichen Redeweise der Epoche nichts weiter als die Summe ihrer Mitglieder. Die Korporation hat also keine andere Stellung als diese Gesamtheit ihrer Mit-

¹⁾ Frensdorff, Göttinger Gelehrte Nachrichten phil.-hist. Klasse 1894, S. 70 u. 102. Böhmer *Acta imperii* 215 no. 238; a. 1210. Girn, *Cartul. de St. Omer* S. 373 cap. 12.

glieder, die Stellung des einzelnen Mitglieds ist das Entscheidende. In den Stadtkunden ist deshalb damals zunächst nie die Rede davon, daß die Universitas civium frei sei, sondern nur davon, daß die cives frei seien. Der einzelne Bürger wird für frei erklärt. Aber da er selbst in Rechten und Pflichten, im connubium, in der Steuerleistung keine Vorteile dadurch erringt, so geschieht die Freierklärung eben zuerst nur um der Handlungsfähigkeit der Gemeinde willen!

Allenthalben erwirbt jetzt die Bürgergemeinde das Recht der Siegelführung, das heißt aber nichts anderes als die Rechtspersönlichkeit; sie schafft sich eigene Organe: Rat und Bürgermeister. Mögen die einzelnen Formen dieser Entwicklung noch so weit auseinander gehen, als Gemeinsames bleibt, daß die Gemeinde frei werden will, daß sie das nur erreichen kann hindurch durch die Freiheit ihrer Bürger. Welche Umdeutung der alte Freiheitsbegriff dabei erfährt, kann hier nicht ausgeführt werden. Aber daß die Gemeinde nur freie Glieder brauchen kann als aktive Genossen, wird jetzt hinreichend deutlich sein. Unter dem Stadtherren waren die Bürger „Arm und Reich“ in der Gemeinde versammelt. Da die „Armen“ in mannigfacher Weise vom Burggraf, vom Bischof u. dgl. abhängig blieben, da sich ihre Pflicht nicht auf einen Grundbesitz abladen ließ, wurden sie nicht und konnten sie nicht in die Universitas aufgenommen werden. Die Titulatur: die Bürger „Arm und Reich“ stammt aus der ersten Epoche¹⁾, aber sie behauptet sich nun in der zweiten als der umfassende Name für sowohl gehofte als auch ungehofte Stadtbewohner und als Gegensatz zu der engeren Genossenschaft der Freien. Und deshalb hieß die letztere, als die eine Hälfte

¹⁾ Sie ist z. B. in Würzburg schon 1069 nachweisbar.

daß "Piche" die herrschenden Bürger bedente,
sagt Hegel N. A. 18, 222 f. Aber auch in der
Provence, wo "civis et maiores et minores" unterschieden werden,
sind maiores die Grundbesitzer, und mit sie haben an der Auf-
richtung des Konsulats durch Kadschour (bald nach 1100) Anteil. Hier
Vg. der Provence 191 ff. der Konsulat wird von jedem auf 50 Jahre
geschworen.

über Lübeck:

„Nur der Besitz von Liegenschaften zu vollfreiem Eigentum innerhalb der Stadt gewährte die Möglichkeit in den Pat. gewährt zu werden. Anderer Besitz von Liegenschaften knüpfte sich die Pflicht zum Erwerb im letzten Instanz; mit dem Besitz von Liegenschaften gewährte die volle Zensurenfähigkeit. Prinzipiell konnte aber jeder, sobald er zur Bürgergemeinde gehörte (Bürgerschaft) Liegenschaften zu vollfreiem Eigentum (Kaufschilling) erwerben. Hierin besteht also der Unterschied vom Constanz. Recht.“

Alto Loeving, Grundbesitz in Freiland in
Lübeck. Jistke Heft 93 S. 7
(1907)

der Bürger „Arm und Reich“, in Köln die Riche-
Zeche!

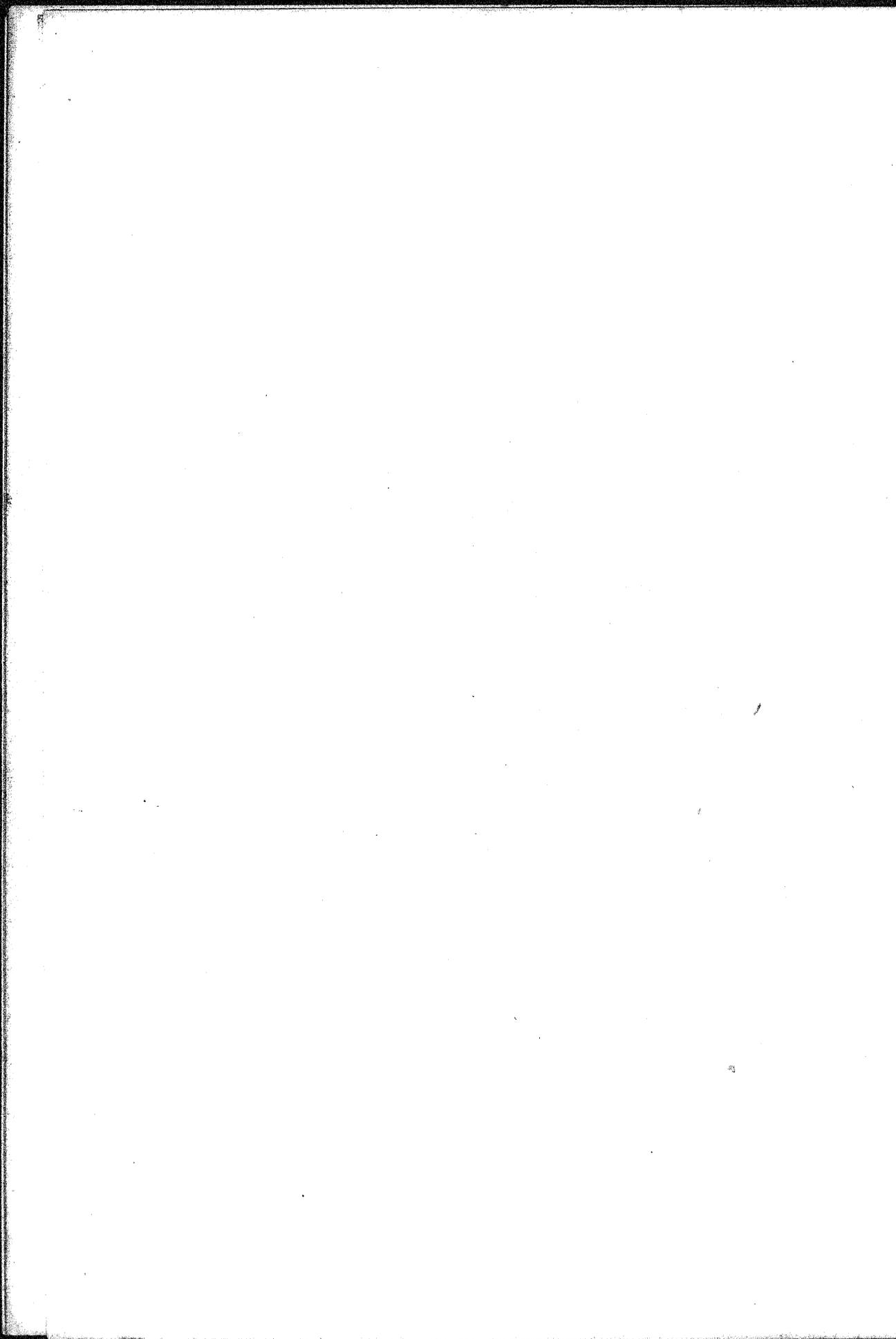
Aus diesem Grunde bleiben die Zünfte außerhalb der Ratsverfassung, und nicht etwa deshalb, weil sie nicht schon vorhanden und eingewurzelt gewesen wären. Darum kann und muß die Auseinandersetzung zwischen Gemeinde und Zünften in einer dritten Periode, im 14. Jahrhundert erfolgen. Da wirkt dann das Recht der freien Geschlechter als ungerechtes Privileg, die ratsfähigen Familien sind Patrizier geworden. In ihrem Verhältnis zum Stadtherrn aber bleiben natürlich die Bürger „Arm und Reich“ beieinander und miteinander verbunden. Z. B. ändert sich am Gerichtsstande der Grundbesitzer, der ortsansässigen Kaufleute im Stadtverbande zunächst gar nichts.

Nur um die „Kaufleute“ handelt es sich, d. h. um die Personen, deren Existenz einst den Unterschied zwischen Stadt und Land ausschließlich begründete. Weil die Grundbesitzer nicht Landwirtschaft sondern Handel trieben und nur die Allmende von Gemeinde wegen zur Viehzucht benutzten — man denke an die Rolle des Weiderechts in den deutschen Städten — deshalb war eine Stadt da, ein mercatum. Die Wortgleichung für diese zwei Dinge, die Bedeutung von mercatores als Bürger, die von mercatum als Markt, und das Fortwirken des Personenkreises der mercatores, das alles ist nicht immer klar im Bewußtsein gehalten worden, wenn man vom Handwerker auf dem Markt gesprochen hat. In der zweiten Periode leitete sich daraus ab, daß die Universitas mercatorum nicht Stadtgericht oder Stadtverteidigung oder Steuerfreiheit in erster Linie beansprucht, sondern nur zwei Angelegenheiten: einmal die Regelung des Marktkaufes und der Marktpolizei,

d. h. der Angelegenheiten mercati, und zweitens die Verwaltung der gemeinen Mark. Dazu rückt dann z. B. vielerorts die Gemeinde an die Stelle des Herrn bei der Wahl des Stadtpfarrers. Gerade so gehen die Grundbesitzer in der Landgemeinde gegen die Usurpation des Obermärkers vor. Und die moderne Theorie von den Kaufleuten, die ihr im Handel erworbenes Kapital in Grundbesitz anlegen, ist in dieser Form hinfällig. Die Kaufleute sind die Grundbesitzer in der Stadt und der Stadtmak von allem Anfang an.

Nachdem das eifernde Bemühen um eine streng genossenschaftliche Vereinigung ans Licht gestellt ist, begreift sich nun auch das Streben der Bürgerchaft, ihre neuen Organe dauernd an der Ausbildung eines selbständigen Anspruches auf ihr Amt zu verhindern. Eben dies empfand man ja als Wurzel alles Übels. Die germanische Bestallung erfolgte ursprünglich nicht anders als auf Lebenszeit. Solange diese Form von den einzelnen Beamten höchstens als Ausfluß eines Geblütsrechts und nie eines privaten Erbrechts aufgefaßt werden konnte, blieb der Einfluß der verleihenden Gemeinde deutlich¹⁾. Im 12. Jahrhundert aber stellt sich das Lehnrecht als eine privatrechtliche Umbildung dieses Zustandes dar. Jede Bestallung auf Lebenszeit wird kraft Lehnrechts zur Erbllichkeit gesteigert. Dagegen schützen sich die neuen Stadtgemeinden auf eigenartige Weise. Sie bestellen ihre Ratmannen nur auf ein Jahr, wie noch heute der Lordmayor von London jährlich wechselt.

¹⁾ Ich finde mich hier in erwünschter Übereinstimmung mit dem Forscher, in dessen Lebenswerk erst das überragende Schuttdach für Arbeiten wie diese gefunden wird, v. Gierke bei J. Krüger, Grundrisse und Anschauungen bei den Erhebungen der deutschen Könige in der Zeit von 911—1056, Gierkes Untersuchungen, Heft 110 (1912), S. 143 f.



Denn jeder Besitz und jeder Rechtszustand gewährt dem im Besitz befindlichen nach deutschem Recht nur dann einen unentziehbaren Anspruch, wenn er ihn länger als ein Jahr behauptet hat. Durch die Bestallung auf ein Jahr schützen sich die Bürger durch Erfahrung gewikigt gegen ihre neuen Vertreter, deren sie andererseits natürlich nötig bedürfen.

Diese Handlungsfähigkeit der Städte lassen sich die Fürsten und Herren nur nach erbittertem Kampfe abdringen. Ebenso sträuben sich ihre Lehnsleute, um deren Geldbeutel als Steuerzahler der Kampf sich auch zum Teil dreht¹⁾. Wie sich in dem oft jahrhundertelangen Kampfe die Reichsgewalt in ganz verschiedenen Rollen gefällt, das wird erst im weiteren Verlauf der Arbeit gestreift werden. Aber da das Neue unter Not und Mühsal ins Leben tritt, so liegt die Frage nahe, ob es sich nicht vielleicht zu Schutz und Trutz ein sinnfälliges Zeichen der erklimmenen Verfassungsstufe geschaffen hat. Was erscheint den Bürgern als die deutlich hervortretende Verkörperung ihres Rechts? Nichts anderes als das Rathaus. Man mache sich nur einmal die Bedeutung der Tatsache klar, daß nach unseren Nachrichten alle uns bekannten Rathäuser gleichzeitig ja unmittelbar in dem Augenblick, der die Ratsverfassung hervorbrachte, erbaut worden sein müssen. Das Rathaus ist das erste öffentliche Gebäude der Stadt, in dem außer den Bürgern niemand etwas zu sagen hat, in dem allein die Gemeinde das Hausrecht ausübt. Nichts anderes aber ist dazumal so heilig, wird so mit unbeschränkter unverletzbarer Freiheit ausgestattet, als das Haus. Damals begegnet uns das eng-

¹⁾ Vgl. das wichtige Privileg für Kamerik von 1205, das selten klare Einsicht in die Kernpunkte des Streites gewährt. Winkelmann, Acta imperii I, 8 Nr. 11.

lische „My house is my castle“ in tausend Variationen in den deutschen Städteprivilegien¹⁾. Vorher aber fehlte die Möglichkeit für die Erbauung eines Hauses, das nur der Genossenschaft ohne Zutrittsrecht des Bischofs und seiner Leute zugänglich war. Bis dahin hatte die Stadtkirche die Gemeinde und das Leben der Gemeinde auf ihrer alten ersten Stufe verkörpert. Und an die Kirche darf man auch bei der Betrachtung des Weltlichen in jener Zeit nie vergessen. Die Kirche repräsentiert die Gemeindeverfassung nicht nur beim Gottesdienst, sondern auch bei anderen Anlässen. Neben ihr erläutern schon von alters her Burg und Palast die Stellung des Stadtherrn, also die eine Seite der Verfassung, und diese Seite ist zuerst im Vordringen. Man verkennet die Sachlage, wenn man die Städter für die Angreifer hält. Dazu gehen sie erst allmählich über. Die Gemeinde hütet Rechte ein im Verlaufe des 12. Jahrhunderts! Man denke an die Geschichte der Bischofswahl, der Synoden, an das Verschwinden der Laien aus den landesherrlichen Urkunden. Fürs erste tritt also neben Burg und Pfalz als Haus der Gemeinde das Rathaus. Rat und Rathaus sind Zwillinge, richtiger Seele und Leib der selben Sache. Das Rathaus deutet somit die politische Umwälzung nicht nur an, sondern bedeutet sie geradezu. Darum erteilt im Jahre 1232 Friedrich II. dem Bischof von Worms in spezieller Urkunde das besondere Recht, „das Gebäude, welches als das der Gemeinde in Worms bezeichnet wurde, von Grund aus zerstören zu lassen“²⁾. Das Rathaus also ist es, gegen das der erzürnte Stadt-

¹⁾ Am schönsten ausgedrückt im Wiener Stadtrecht von 1221: „Volumus quoque, ut cuicunque civium domus sua sit pro munitione et commansionariis suis et cuilibet fugienti vel intranti domum.“

²⁾ „Domum que vocabatur comunitatis in Wormacia funditus dirui faciat“ Boos, Wormser UB. I, Nr. 156. S. 117.

In Bremen ist die „Ecclesia friensis“ auf C.
Veith erwähnt, genannt 1139 Bitten I, 38

Consilium Seligenstadense 1023 Const I 637 Nr. 437

IX. Ne mala colloquia in ecclesia nec in atrio
ecclesiae fiant. Hactenus sancta synodus, ut mala
consuetudo, quae apud omnes iam pene invaluit,
omnino prohibeatur, hoc est, quod colloquia sua
in atrio ecclesiarum constituantur habenda et tunc
ea maxime in ipsa exercentur ecclesia, ubi orationes et
divina tantum fieri debent officia.

über die Rolle des Heros: Eppenberum, Schütz,
Silden v. Amira im Grundriss.

Wo der Polard (nach Herb. Meig.) forstet,
wäre zu fragen, ob er mit bei der Dorfllinde, d. i.
dem dürftigen Surrogat des Rathhauses sich befindet.

1266 Boos I, 220 Nr. 335 verjactet de
Bischof auf die durch die Schenkung von
Adme 1232 ihm gewährten Rechte. Das
Stadthaus wird als domus lapidea 1266
bezeichnet „quam nos edificavimus in dicta
Curia, sit in vrbibus nostre civitatis popu-
laris, in qua balista scuta et res alie
Civitatis nostre bellice servabuntur, que
tenus si ad hoc vobis non suffecerit ..
ipsam concedemus tunc hereditario...
Cuius domus lapidea iama versus
Magoris vicum pnetur, introitus
et exitum ibi prebeas.

herr wüetet. Den Vorgang charakterisiert ein Zusatz, der die Kraft der Bürger zu solch gefährlichem Neubau auf ewig lahmlegen will. Die Bürger, d. h. die Grundbesitzer hatten das Haus natürlich auf freiem königlichen Boden errichtet. Durch ihre Tat erwirbt der König die Verfügung darüber, und weil der Bischof gerade dies Stückchen Land fürchtet und wie wir jetzt begreifen, fürchten muß, erhält er die Beruhigung: „Wir haben ihm aus unserer Gnade die Fläche eben dieses Hauses zu einem dauernden eigentümlichen Besitze seiner Kirche verliehen¹⁾.“

Obwohl wir nunmehr hinreichend gerüstet sind, die Folgerungen und Entwicklungen dieses Rechtszustandes im Hinblick auf die Rolande aufzusuchen, so müssen wir noch einen Augenblick bei anderen Kräften verweilen, Kräften, die das Bewußtsein und das geistige Leben des beginnenden staufischen Zeitalters erfüllten.

III.

Die rechtliche Entwicklung Deutschlands erhielt unter Barbarossas Regierung einen starken programmatisch-theoretischen Einschlag. So vielfältig das für Teilgebiete schon angedeutet worden ist, so wenig ist der überwältigende Einfluß der italienischen Jurisprudenz und der allgemeinen geistigen Erregung auf die gesamte Politik in konsequenter Durchführung gewürdigt worden. Barbarossa trat mit einem Regierungsprogramm auf; Formulierungen beherrschten die Köpfe, und die Verhältnisse sollten diesen Formulierungen angepaßt werden. Die

¹⁾ Vgl. auch das Friedegebot für die Gildehalle von St. Omer 1151. Girn, Cartulaire S. 378 nr. 5.

Idee wollte die Dinge formen. Der Kaiser fühlte sich als der Wiederhersteller des karolingischen Regiments in aller seiner schrankenlosen Machtvollkommenheit. Wo er daher in seinen Erlassen auf Karl den Großen zurückzugreifen erklärt — und das geschieht gerade in den wichtigsten — da können wir gewärtigen, eine wohlbedachte, eine klar und grundsätzlich herausgearbeitete Regierungshandlung, keine abgerungene, alltägliche oder kompromittierende anzutreffen. Karlsagen und Karlslegenden strömen auf ungezählten Wegen damals in die deutschen Landschaften ein. Begierig wurde der französische Epentreis aufgenommen. Man empfand sich voll Stolz als Nachfahr der schier vergessenen herrlichen Vergangenheit. Die Zeit erweiterte ihr Gedächtnis, entdeckte tiefere Wurzeln ihres Wesens, als bisher in der Erinnerung lebendig gewesen waren. Neben Karl selbst tritt in der allgemeinen Beliebtheit als untrennbarer Helfer und Gefolgsmann sein Neffe Roland. Dieser Punkt ist von entscheidender Wichtigkeit. Roland repräsentiert die Tätigkeit Karls. Er ist sein Arm, während der Kaiser als Gestalt, in beharrender Majestät, nicht in die Bewegung der Ereignisse hineingerissen wird. Die deutschen Quellen und nur mit diesen haben wir es hier zu tun, wirken auf den heutigen Leser durch diese Scheidung zwischen Ruhe und Tat nicht selten befremdlich. So oft die Forschung schon in allgemeinen Wendungen auf das Rolandslied Bezug genommen hat, so ist doch das Verhältnis zwischen Karl und Roland, auf das gerade alles ankommt, vernachlässigt worden. Im Rolandslied des Pfaffen Konrad wirkt Roland, gerade wie wir es eben formulierten, als „die Tat“ Karls. Er ist es, der — in langer Aufzählung — ein Land nach dem anderen unterwirft (B. 6825 ff.); und obwohl dies

Immerhin steht auf d. Merseburger Grabplatte
für Rudolf v. Schweben (ca. 1080-85) schon: Rex illi
similis... von früt a Carolo. und schon von
Conrad II. sagt man: an Conrads Sattel hän-
gen Karl Brügel.

In Halberstadt Ende des XII. Jhd. ein Teppich, Karl 4.
mit 4 Philosophen darstellend. Creutz bei Jul. Essing
Teppiche 1902. des. Monum. Bild in Nordtbl. S. 50 (1910)

Das Rathaus in Bremen wird zuerst 1229
genant als „domus theatralis“ Beyer
I, 129

Kaiser Friedrich nicht in der
Klyffhäuser sage an die Stelle Wodans.

Die götterdämmerung ist der Kampf
auf den & wartet. Nächst darüber bei

Kuhn in Schwarz, Norddts. Literatur

Zeitschr. 1848 S. 495ff. Frage; warum

haben die heidnischen Mythen zu historischen
Fakten umgedeutet? Warum tritt dieser retro-

weisende Datierungsprozess ein. Oder

knüpft vielleicht die Barbarossa-Mythe,
(die nun so stark ist) eben nur an die

bekannteste Vorstellung an???

7.

Voigt, F. Th. A.

Robert = Orlando

dans l'épopée française et
italienne. beyden 1938

III, 164 Seiten 2 plates
80 glden 4.70

alles nur zur größeren Ehre Karls erzählt wird, so schreibt doch die Dichtung keine einzige Leistung Karl unmittelbar zu. Als Gottes auserwähltes Werkzeug mit dem Schwerte Durendart beschenkt, überträgt der Kaiser dies Schwert dem Roland und überträgt ihm mit und durch dies Schwert die Pflicht zu Gewinn und Erhalt seines Reiches. Roland ist nicht nur zum Feldherrn, sondern zum Hort und Schirmherrn sowie zum Verwalter der eroberten Länder bestellt.

6863 „Er (ein Engel) hiez mir, Ruolante,
Karlen then Keiser
ze bescirmen witewen unde weisen
thih Durendarten umbe binten.“

Wörtlich so wird die Aufgabe alles Adels in den populären Quellen gefaßt, z. B. im Weichbildrecht II, Kap. 3. Roland ist darum auch der Heros der Ritterschaft insgesamt.

In womöglich noch schärferer Ausprägung erscheint die Rolle des Helden im Karlslied des Strickers. Da sagt der Engel dem Kaiser über Roland:

„An im stêt elliu dîn ère“

und verspricht ihm:

„daz dîn wille für sich gât
„unz Ruolant sîn leben hât.“

Außer diesen beiden uns bekannten Fassungen werden noch andere im Volksmunde erzählt und gesungen worden sein. Aber zur Charakteristik der Rolle, die Roland in der Karlsage spielt, erübrigt sich ein Eingehen etwa auf die niederdeutschen Bearbeitungen. Abgebildet wird der Roland z. B. in der alten Heidelberger Handschrift des Rolandsliedes, die zwischen 1173 und 1175 entstanden ist,

mit dem blanken Schwert in der Faust, den Arm eingewinkelt zu steifem Präsentieren, bei dem die Schwertspitze nach oben zeigt. Er trägt keinen Helm¹⁾.

Nach dem Wege, den die Sage einherkam, hat sich ihre Verbreitung in Deutschland gerichtet. Am frühesten begegnet sie am Rhein, in Aachen, dann im oberrheinischen Gebiet, in Würzburg und in Straßburg. Vom Niederrhein her geht der Weg sehr früh nach dem Osten herüber. Das Rolandslied findet sich in alter Handschrift des 12. Jahrhunderts aufgezeichnet in einem Archive des ostelbischen Koloniallandes, in Schwerin. Es muß also in einer der Neugründungen jenes Gebiets gelesen worden sein²⁾. Mit der Popularität des Rolandes dringt nun auch zum ersten Male sein Name als Personennamen in Deutschland ein, während er vorher nur in Italien begegnet. 1199 trägt ein Ritter in Deuß diesen Namen, und 1206 ein Bürger von Bremen, der, wie wir berechnen können, spätestens um das Jahr 1180 geboren sein muß³⁾. Aus diesen Tatsachen folgt, daß der Name des Roland um 1180 mindestens in Köln und Bremen eine solche Beliebtheit besaß und so lebendig in den Köpfen der Menschen wirkte, daß Eltern auf den Gedanken kommen konnten, den ungebräuchlichen Namen ihren Kindern beizulegen, und zwar gegen die allgemeine Sitte, die das Festhalten an den Namen der Familie vorschrieb. Man kann gegen diese Schlußfolgerung nicht einwenden, daß der seit 1159

¹⁾ v. Hefner-Alteneck, Deutsche Trachten I, Tafel 45. Die Bilder in der Ausgabe v. Wilhelm Grimm 1838 waren mir leider nicht zugänglich. Vgl. v. Dechelhäuser, Heidelberger Miniaturhdb. I zu Tafel 10.

²⁾ Herr Dr. Crain in Rostock hatte die Freundlichkeit mir mitzuteilen, daß Näheres über die Herkunft der Hds. nicht mehr zu ermitteln ist.

³⁾ Vgl. Heldmann II, S. 158 und dazu Bremisches Urkundenbuch (Chmiel und v. Bippen) I (1873) Nr. 103, a. 1206 und Nr. 115 a. 1219.

um 1100
bereits 4 Rolande in Polirone bei
Mantua
in einer einzigen Handschrift
Gosfets of Matilda ed. G. Warner 1917
The Roxburghe Club S. 40 f.

Opium sagt p. XXIV vom ihr, dass sie z. B. niederdeutsch
'sals' statt 'wls' setzt, aber nicht mehr ndd. Farbe hat als
damals im 12. Jhd. die Handschrift nachempfunden!

Förstmann, Personennamen I, 909 hat für den Namen fol-
gende Belege (er reicht nur bis 1100) Petz MG SS. N, 52
VIII passim, XX, 64 leges secto N, 1, 94; 120 lib. de lite
I, 354; 406 polyptique d'Orminon S. 50 (sec. II)

1233 holt man Karstreligionen nach Zürich aus Aachen in. Erst
sindem der Klost. St. Gallen Religionen (1902), Regg. Nr. 187
befindensbeig ein Ort Karstkirchen, 1292 wird
viele Sagen, später auf Aachen, wie hier J. Weber
Quelle. schon 1270?

Bischof v. Castro in Mittelitalien 1206, Oktober 10
nach ganz ~~1065~~ 659 voll Rotlandus wissen!

H. Rod (ohne Kenntnis des
Roland) Zts. d. V. f. Lübeck. Ges. XII
1914 S. 1 ff. über das Aufkommen des Rats
nicht vor 1185. Medebad ist inkonstant.

regierende Papst Alexander III. vor seiner Stuhlbesteigung Rolando geheißten habe. Denn wollten deutsche Eltern ihre Kinder nach dem regierenden Papst benennen, wie das gewiß vorkam, so hätte es nur Sinn gehabt, den Namen Alexander zu wählen, nicht aber den abgetanen Namen des Privatmannes Rolando Bandinelli.

Und nun zum Bremer Roland.

II. Teil

IV.

Im Jahre 1186 erteilt Kaiser Friedrich I. der erzbischöflichen Stadt Bremen unter Übergehung ihres Stadtherrn, des Erzbischofs, ein Privileg. Der Kirchenfürst interveniert nicht, er ist ausgeschaltet, die Bürger verkehren unmittelbar mit dem Kaiser ohne Mittelsmann. Nachdem wir oben den Begriff der Stadtfreiheit entwickelt haben, genügt hier der Hinweis, daß das Privilegium an die Spitze aller seiner Sätze die Bestimmung rückt: der einzelne Bürger soll frei sein! Der Kaiser erklärt des ferneren in dieser Urkunde, daß er nur die Vorrechte bestätige, die Karl der Große der Stadt gewährt habe, vermutlich war ihm eine entsprechende Fälschung vorgelegt worden; daß er und seine Räte an diese wirklich geglaubt haben, folgt übrigens aus der Bewilligung noch keineswegs. Ein karolingisches Freiheitsprivileg, ein unmittelbarer Verkehr mit dem Kaiser! Dieser unmittelbare Verkehr wird nun von den Bürgern nachweislich weiter gepflegt,

sie wenden sich auch ferner an den Kaiser, und zwar um Hilfe gegen die Bedeforderung ihres Stadtherrn, des Erzbischofs Hartwig. Der Kaiser tritt mit ihnen in Korrespondenz, ihre Handlungsfähigkeit ist vollkommen. Noch unter demselben Erzbischof ist das Organ der Genossenschaft, der Rat, nachweisbar. Damals wird aber, nach dem Ton späterer Quellen, alsbald auch das Rathaus errichtet sein¹⁾, und die Rolle des Rathauses ist hinreichend erläutert worden. Der Erzbischof führt nun einen erbitterten Kampf gegen die Stadt, und einer seiner Nachfolger erreicht tatsächlich eine Unterdrückung der „Willküren“ des Rates, die also bis dahin von diesem erlassen worden sind.

Als Geschenk Karls des Großen hatte Barbarossa seine Säkung bezeichnet. Alle Selbständigkeit der Stadt ist durch das ganze nächste Jahrhundert immer wieder in Gefahr. Unmittelbar neben dem Symbol von Karls Recht im Schatten der Rathausmauer steht bereits nachweislich in der Mitte des 13. Jahrhunderts ein Standbild des Helden Roland, eben des berühmten Rolands des Riesen am Rathaus zu Bremen, von dem jedes Schulkind weiß. Was tut die weit über lebensgroße Kolossalfigur, die nicht etwa frei auf dem Marktplatz hingestellt, sondern aufs engste mit dem Rathaus verbunden war? Weshalb zückt Roland der Held in steifer Haltung das blanke Schwert Durendart? Ist die Antwort noch nötig? Er schützt — das Rathaus, jene domus comunitatis, die der Landesherr nicht nur in Worms dem Erdboden gleich zu machen wünschte. „Karls Arm“ schützt das Rathaus. Es wäre unpassend und nach der Auffassung der Sage ja gar nicht möglich, daß der Kaiser selbst aus seiner gottähnlichen Majestät heraus hier die Tätigkeit

¹⁾ Wenn im folgenden die Zahl 1186 gesetzt wird, muß die an dies Jahr anschließende Periode mitverstanden werden.

des Schirmherrn der Waisen und Witwen übernehme (S. S. 21). Denn der Roland ist kein darstellendes Kunstwerk wie die Grabmonumente, er ist in voller Handlung begriffen: er warnt den Erzbischof eindringlich und ruft ihm vernehmlich zu: Hier ist heilige Stätte; vergreife dich an diesen Mauern nicht, die durch meines Meisters Karl Gnade errichtet sind. Aber weshalb sollen wir es nicht mit dem eigenen Worte des Rolands im Liede ausdrücken:

„Si jemant der daz were
 (Wäre jemand, der dem wehrte)
 den gerefse wir harte
 mit unseren guten swerten!“

Nicht die reine Darstellung ist unter den Menschen das erste, der Zweck regiert im Anfang, auf der zweiten Stufe das Symbol, und erst dann kann ein freies künstlerisches Schaffen auftreten. Hiervon muß man aber die Nutzenanwendung auf den Roland machen. Die Grabdenkmäler damals „dienen“ dem Toten. Es wäre ein unmöglicher Sprung nötig gewesen, um von da aus zu einer rein künstlerischen „zwecklosen“ Leistung, einem „Bilde“ der Majestät Karls selbst zu gelangen. Nur funktionell und in symbolischer Tätigkeit aufgefaßt, entspricht das Denkmal dem Vermögen seiner Epoche, und deshalb stellt es Roland, nicht Karl dar. Auf der Wacht steht der Roland: deshalb, um seiner Tätigkeit willen, muß er als weitaus das früheste Denkmal der mittelalterlichen Plastik heraustreten aus dem Schutze des Gebäudes. Er schützt ja vielmehr das Gebäude. Kein Kreuz, kein Heiliger konnte zweckmäßig dem Erzbischof entgegengestellt werden, wohl aber das Werkzeug kaiserlicher Gewalt.

Von hier aus eröffnet sich aber noch ein andere Perspektive; nun erst können Vorstufen und Hinweise

der Vergangenheit auf den Roland rückblickend gewürdigt werden. Seine Gestalt bedeutet keinen unerklärlichen Bruch mit alten Sitten. Vielmehr war schon im salischen Zeitalter der Gebrauch allgemein geworden, wichtige Privilegien inschriftlich an die Außenfront eines Gebäudes anzuhängen; das Gebäude wurde also als Repräsentant des privilegierten Personenkreises angesehen, gerade so wie jetzt unter Barbarossa das Rathaus. Erzene Lettern sollten damals den Störenfried gleich außen von jeder Verletzung des Rechts abschrecken.

Ein solcher Brauch von Gesetzestafeln ist uns für eine westfälische Grundherrschaft schon zum Jahre 1037 bezeugt (Mon. Boica 37, 21 ff., Nr. 64). Ebenso gut aber wiesen z. B. die Juden von Würzburg ihre Schutzbriefe von alters her „ante scholas ipsorum“ vor, also vor oder an den Toren zur Synagoge (Mon. Boica 38, 100 nr. 58). Nicht anders stand es in Speier. Hier las man die Gnade Kaiser Heinrichs V. gegen die Bürger aus dem Jahre 1111 an den Kirchentüren (Böhmer-Ficker, Regesten, Nr. 247. Hilgard, Urkunden d. Stadt Speyer nr. 18 u. 25).

Vielleicht am beredtesten ist die große Inschrift des Privilegs, das der schwergeprüfte Erzbischof Adalbert von Mainz seinen Bürgern zum Dank für ihre Treue 1118 erteilt hatte. Zwischen 1135 und 1160 ließ die Bürgerschaft dieses Dokument unter großen Kosten außen auf die Bronzetüren der Kirche Mariengreden gravieren (F. X. Kraus, Christliche Inschriften der Rheinlande II, (1891), 108 ff.). Diese Kirche ist aber keine andere als die der Marktgemeinde! Also an „ihre“ Kirche hefteten die Bürger ihren Gnadenbrief. Solange ein Rathaus fehlt, auf der ersten Entwicklungsstufe, spielt eben, wie oben erwähnt, die Stadtkirche eine ähnliche Rolle.

Kaiser Lothar wird im Kloster Lütke mit Bleitafeln, die seine Taten ent-
halten, bebildet. Steht im Museum zu Braunsdorf.

Bormann, Ged. d. Ardennen 1841 II, 230

deutete Büssstine an der Kirchentüre: „wollten
die Neierburger an die Freiheit erinnern, die ihnen¹³³
gegeben wurde.“ Das verweist, wohl mit Recht, v. Kämpfer,
Heubagen Seite 91 (1907), 3 Anm. 4.

J. Kreis, Christus Symbolik Bitten 1868.

W. Schäfer, Deutsche Städtewelzgen 1858

Man liebte es demnach in Deutschland schon während des ganzen 12. Jahrhunderts, eine rechtliche Auszeichnung außen an der Wand eines Hauses sinnfällig zu dokumentieren. Aber die Ungeschicklichkeit der unvermittelt den buchstäblichen Text einer Urkunde vorführenden Tafel wird durch einen scheinbaren Umweg überwunden, ein Kunstgriff, der zur Erreichung größerer Wirkung von der Geschichte oft angewandt wird. Während im hieratischen Zeitalter die verehrungswürdige, wenigen vertraute Schrift, das versteinerte Wort unmittelbar am Eingang des Gebäudes Tabu gebietet, wird beim ersten Erwachen weltlicher Formen der Ausdruck kräftig gesteigert. Die Vorliebe für Inschriften imperativischen Charakters erlischt im 13. Jahrhundert. An die Stelle der Chiffren tritt die lebhaftere Anschauung der Person, tritt die menschliche Figur mit ihrer fürs Auge eindringlicheren Wirkung, „*quae magis imponit*“, die sich tiefer ins Gemüt gräbt. Nicht der eine oder andere Paragraph wird durch sie gewährleistet, sondern die Gerechtigkeit, das was für Haus und Hausherrn rechtens sein soll, schlechtweg.

Weder vom Grabmal noch vom Heiligenschrein führt die innere (nicht die formale!) Entwicklung zum Roland, sondern von den Privilegieninschriften vor Türen und Portalen.

Auch daß der Roland zum Unterschiede von den Kaiserbildern des 13. Jahrhunderts unberitten ist, versteht sich aus seiner Aufgabe. Welchen Umfang von Selbstverwaltung die Bürger besaßen, ob ihr Rat Hoch- oder Niedergerichtsbarkeit verwaltete oder forderte, all das sind Fragen, auf die der Roland keine Antwort geben will. Er zeugt uns Heutigen von der selbständigen Konstituierung der Stadtgemeinde, von der Einführung des

Kates und von dem Bau des ersten Rathauses der Stadt Bremen.

Als zum ersten Male die Rolandsage jugendfrisch und jungfräulich mit dem aufdämmernden Glanze ihrer morgenländischen neuen wunderbaren Mären die Gemüter ergreift, entsteht auch Rolands erstes plastisches Bild auf deutschem Boden. Die erste Blüte ist die herrlichste. Ist es wahrscheinlich, daß die künstlerische Kraft erst ein halb Jahrhundert später erwacht sei, um aus dem breit angeschwemmten Bette einer geschwägigen Ritterliteratur die Bastarde der Spielrolande zu zeugen?

V.

An diesem Punkte kann nun wieder die kunstgeschichtliche Forschung eintreten und stilistischen Vorbildern nachforschen, die der Bremer Steinmeß vor Augen hatte. Der älteste Bremer Roland kann ja aus Holz gewesen sein; aber das ist weder bewiesen noch wahrscheinlich. Daß er indessen wegweisenden, nicht aber autoritativen Vorbildern gefolgt sein muß, ist nur eine Selbstverständlichkeit. Und gegen alle Siegel- und Wappenforschung wird Sello und mit ihm die gerade im Datieren untrügliche Kunstgeschichte darin recht behalten, daß die wichtigsten Züge des immer pietätvoll und mit keuscher Aenderung renovierten Rolandsbildes vor oder um 1200 festgehalten worden sein müssen. Ob z. B. der Veroneser Roland an der Kirchenmauer vorbildlich war, muß der Kunsthistoriker noch nachprüfen. Aber etwas anderes ist es, die Übertragung von Stilformen zu verfolgen, etwas anderes den außerkünstlerischen Wurzeln einer symbolischen Darstellung nachzugehen. Nur diese zweite

Rates und von dem Bau des ersten Rathauses der Stadt Bremen.

Als zum ersten Male die Rolandsage jugendfrisch und jungfräulich mit dem aufdämmernden Glanze ihrer morgenländischen neuen wunderbaren Mären die Gemüter ergreift, entsteht auch Rolands erstes plastisches Bild auf deutschem Boden. Die erste Blüte ist die herrlichste. Ist es wahrscheinlich, daß die künstlerische Kraft erst ein halb Jahrhundert später erwacht sei, um aus dem breit angeschwemmten Bette einer geschwähigen Ritterliteratur die Bastarde der Spielrolande zu zeugen?

V.

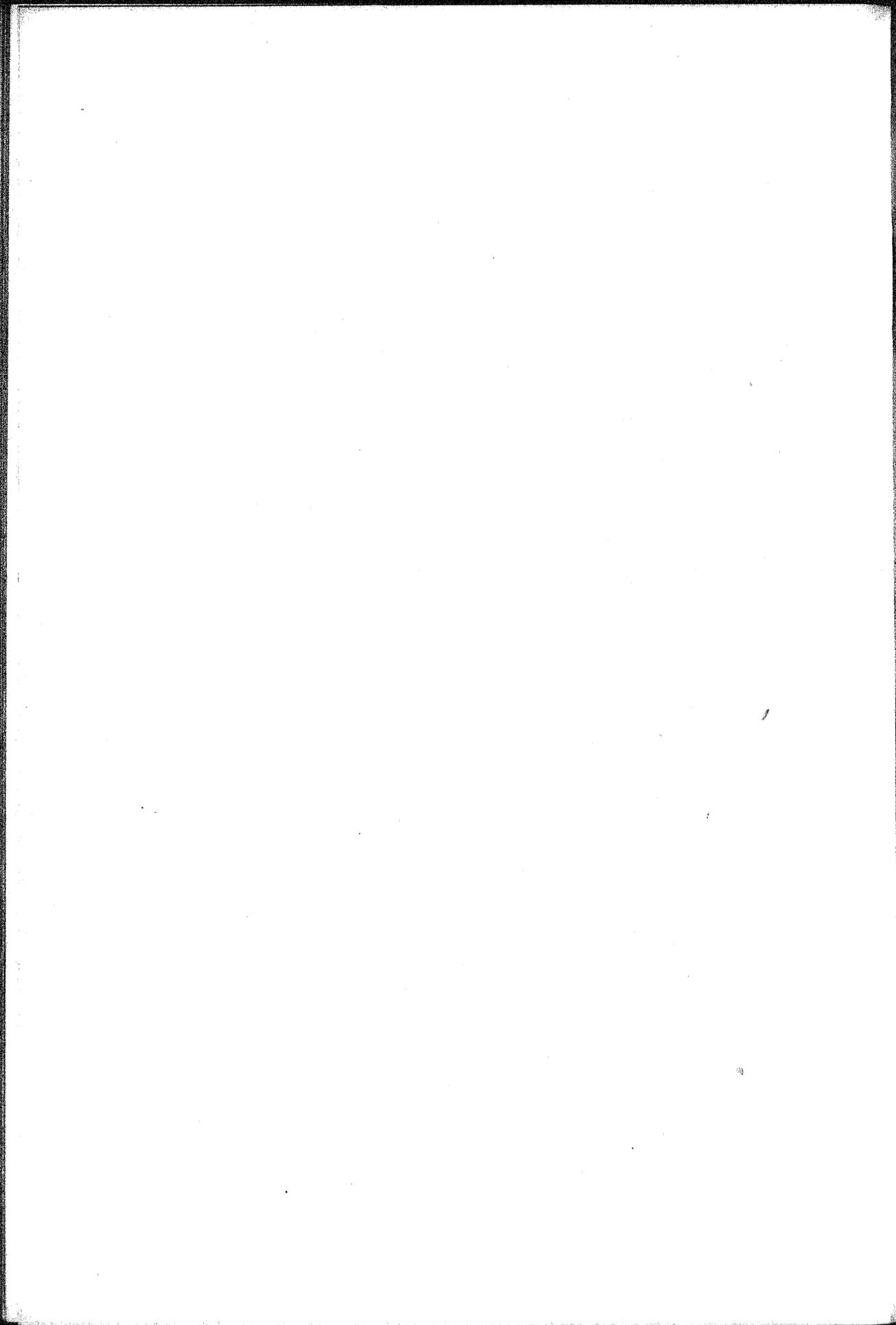
An diesem Punkte kann nun wieder die kunstgeschichtliche Forschung eintreten und stilistischen Vorbildern nachforschen, die der Bremer Steinmez vor Augen hatte. Der älteste Bremer Roland kann ja aus Holz gewesen sein; aber das ist weder bewiesen noch wahrscheinlich. Daß er indessen wegweisenden, nicht aber autoritativen Vorbildern gefolgt sein muß, ist nur eine Selbstverständlichkeit. Und gegen alle Siegel- und Wappenforschung wird Sello und mit ihm die gerade im Datieren untrügliche Kunstgeschichte darin recht behalten, daß die wichtigsten Züge des immer pietätvoll und mit keuscher Aenderung renovierten Rolandsbildes vor oder um 1200 festgehalten worden sein müssen. Ob z. B. der Veroneser Roland an der Kirchenmauer vorbildlich war, muß der Kunsthistoriker noch nachprüfen. Aber etwas anderes ist es, die Übertragung von Stilformen zu verfolgen, etwas anderes den außerkünstlerischen Wurzeln einer symbolischen Darstellung nachzugehen. Nur diese zweite

In Mezeburg fließen die urkundlichen Quellen
und die literar. Belege über die Dombauten vor 1000
- 1150 und dann wieder von 1300 ab reichlich, aber gerade
über die wichtigste Bauzeitperiode um 1200 fehlt
jede Notiz. Rademacher, Dom zu Mezeburg 1909 S. 4f.

M. Kemmerich, Die frühmittelalterliche
Kuppel-Portalkunst bis 1300
1909

1254 Die 7 Kurfürsten an der Außenwand
des Aachener Rathauses

Im Dom zu Naumburg Grafizzo: (ca. 1250) „er hat das Tympanon
in der Tympanon geschnitten ähnlich wie die Polende“. „er ist ein alter
Stein ... und spielt den Ungarnstein. Des Tympanons“. H. Begue
Naumburg u. Mezeburg 1909 S. 36



Aufgabe ist unser Teil. Wir haben schon darauf aufmerksam gemacht, daß jedenfalls die Schwerthaltung die typische der frühstaufigen Zeit ist, und diese Schwerthaltung ist das einzige, an dem alle folgenden Geschlechter in allen Städten unverbrüchlich festgehalten haben, wohl-gemerkt, in allen Städten, die einen Freiheitsroland besitzen.

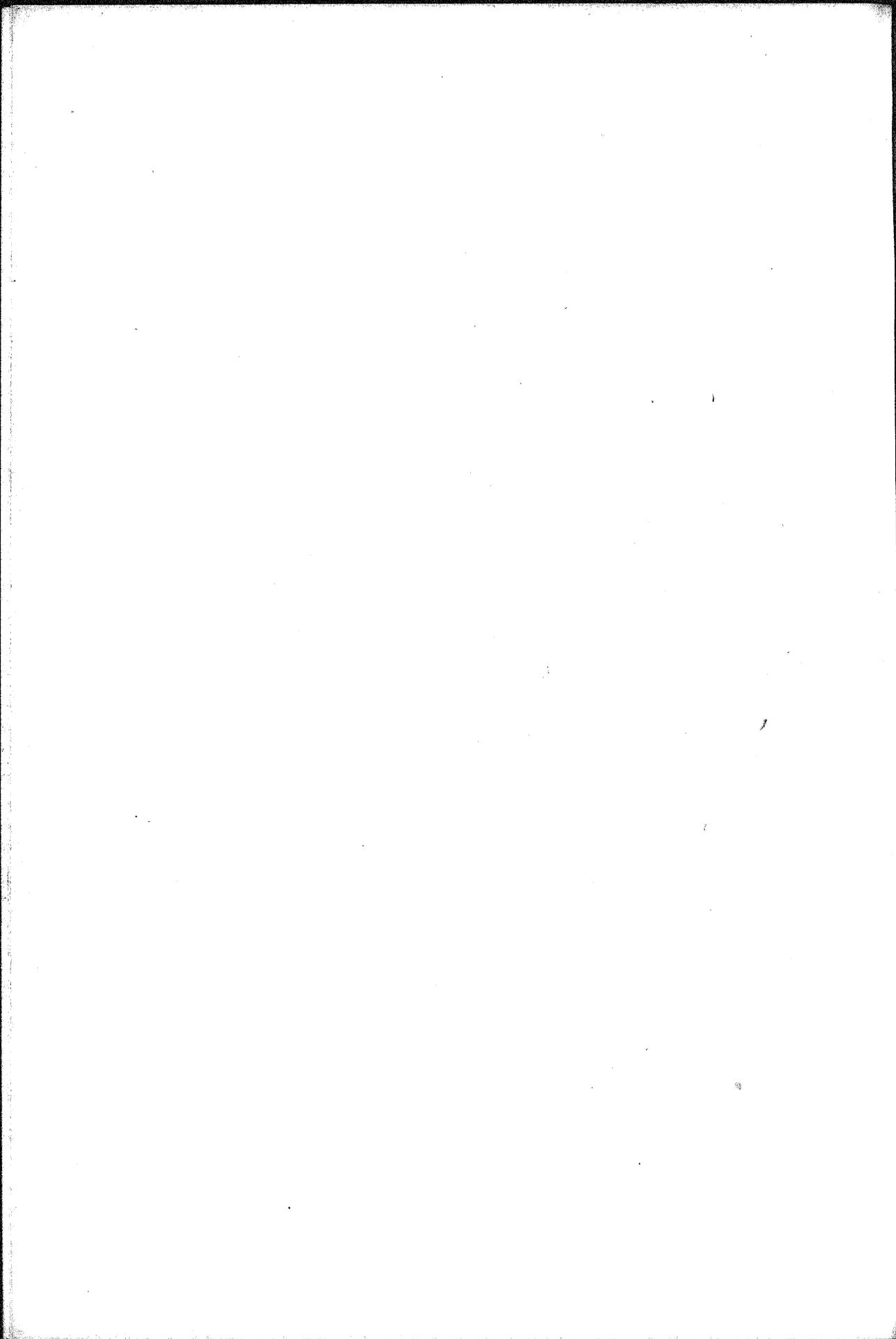
Ein anmutiger Zufall soll hier nicht verschwiegen werden. Jener im vorigen Abschnitt erwähnte erste Bremer Bürger namens Roland, einer der ersten Deutschen dieses Namens überhaupt, liegt zu Anfang des 13. Jahrhunderts durch mehrere Jahrzehnte in erbittertem Streit mit dem Erzstift. Den kühnen Roland vom Wasser schreckt nicht der kleine noch der große Bann. Über das Grab hinaus bewahrt er dem Bischof die Feindschaft. Ob diesen Ahnherrn des Michael Kohlhaas der Anblick des Recken nicht angefeuert hat, dessen Namen er trug, bei dessen Aufrichtung er gewiß als einer der angesehensten Bürger mitgewirkt hat, und der gleich ihm mit Hilfe der Reichsgewalt unbeugsam im Kampf gegen den Erzbischof standhielt?

Vergebens habe ich mir selbst Einwendungen gegen eine Lösung zu machen versucht, gegen die eigentlich gerade von Seiten und mit den Mitteln der bisherigen Forschung Widerspruch nicht erhoben werden kann. Weshalb niemand mit der Ausnutzung der Urkunde von 1186 Ernst gemacht hat, bleibt freilich rätselhaft. Vielleicht deshalb, weil man das schwere Ringen der Stadt in den nächsten Jahrzehnten beobachten konnte. Vielleicht auch, weil die Fälschung zum Jahre 1111 die Gedanken faszinierte und von dem verbürgten und echten Dokument aus Barbarossas Kanzlei abzog. Der Widersprechende hätte jedenfalls zu beweisen, worin diese Deutung des Bremer Roland lückenhaft ist oder für Bremen irgendeine Frage

unbeantwortet läßt. Wer aber am „allmählichen“ Übergang des Rolandnamens auf die Statue festhält, der muß begründen, wie und weshalb einem auffallenden Standbild, das an der wichtigsten Stelle einer dichtbevölkerten Stadt sich erhebt, ja das noch heute buchstäblich als der Mittelpunkt des Staates gilt, wie Sello hübsch erläutert hat, daß solch einem Monumente „allmählich“ oder plötzlich ein neuer Name beigelegt werden kann. Wer Roland von Rotesland ableiten möchte, der hat eine noch schwerere Aufgabe. Z. B. muß er beantworten können, weshalb die Urkunden so oft Rolland schreiben! Und weiter: der Marktplatz ist die befriedetste Stätte jeder Ansiedlung. Ist es irgendwie verständlich, daß er selbst oder ein kleiner Winkel auf ihm als Blutplatz soll bezeichnet worden sein. Und doch steht und fällt die Theorie mit dieser Annahme. Nur wenn der Platz ursprünglich den Namen Roterd (niemals aber ist Rotland möglich!) führte, konnte der Name auf die Personifikation dieses Platzes übergehen. Übrigens ist die einzige lose Anknüpfung für diese Lehre die vielberufene „rote“ Blutfahne. Gerade von ihr steht aber unumstößlich fest, daß sie immer (außer in einer Stelle bei einem exorzisierenden Geistlichen) die Heerführung, nie das Blutgericht symbolisiert. Dieser Nachweis war eine der letzten Taten des verewigten Rietschel.

Ich versage mir, auf die Theorie einzugehen, daß nur dem Schild rechtsgeschichtliche Bedeutung zukomme, nicht aber dem eigentlichen Standbild. Daß schließlich der Bremer Roland eine Spielfigur sei, hat wohl noch niemand behauptet, wohl aber, der älteste Beleg für ihn und damit er selbst gehörten erst dem 14. Jahrhundert an. Angenommen, dies wäre wahr; denn unsere Auffassung hängt ja nicht an einzelnen dürftigen Quellen-

fine alte Mand im Chronicon Obor. Frising
nennt den Papst Alexander „Piddlandium“
ed. Hofmeister 386 nr. 14



stellen. Dann erkläre man, daß der Roland einerseits in eben diesem 14. Jahrhundert durch viele Lustren vernachlässigt wird und andererseits trotzdem jedem Bremer durch alle folgenden Jahrhunderte teuer bleibt und ihm noch heute als das heilige Wahrzeichen seiner Vaterstadt gilt. Das ist nur begreiflich, wenn zwischen Errichtung und vorübergehender Zerstörung des Standbildes geraume Zeit verstrichen war; dann allerdings konnten selbst mehrere Jahrzehnte der Verwahrlosung die eindringlichere Überlieferung von Mund zu Mund, die heilig gehaltene Kunde des Großvaters an den Enkel nicht erschüttern. Und dann freilich konnte ein pietätvoller Sohn seiner Vaterstadt nach 40jähriger Unterbrechung Himmel und Hölle in Bewegung setzen, um das zerstörte Standbild in neuer, reicherer Gestalt wieder herzustellen, und das hat denn auch tatsächlich der wackere Johannes Hemeling ausgeführt, bezeichnend genug, beim Neubau des Rathauses! Um 1400 konnte dann auch der ehrwürdige Kaiser Karl selbst zur Darstellung kommen, nachdem alle Einwendungen aus der volksmäßigen Auffassung und der Funktion heraus in diesem nicht mehr symbolisierenden, sondern anschauungsfrohen Zeitalter hinfällig geworden waren (vgl. Sello, S. 29). Mit dem ältesten Belege aber für den Roland auf dem Markt verhält es sich folgendermaßen: es ist ein sicher gefälschtes Diplom auf den Namen Kaiser Heinrich V. Durch nichts ist der Nachweis¹⁾ widerlegt worden, daß dies Diplom spätestens um 1300 bereits existiert hat. Dies Diplom ähnelt nun unzweifelhaft einer Urkunde, die als Friesenfreiheit auf Karls des Großen Namen vielleicht im Jahre 1247, jedenfalls aber vor 1300 gefälscht worden ist. Der Verfasser dieser Friesenfreiheit ist

¹⁾ Im Exkurs zum Bremischen Urkdb. Band I.

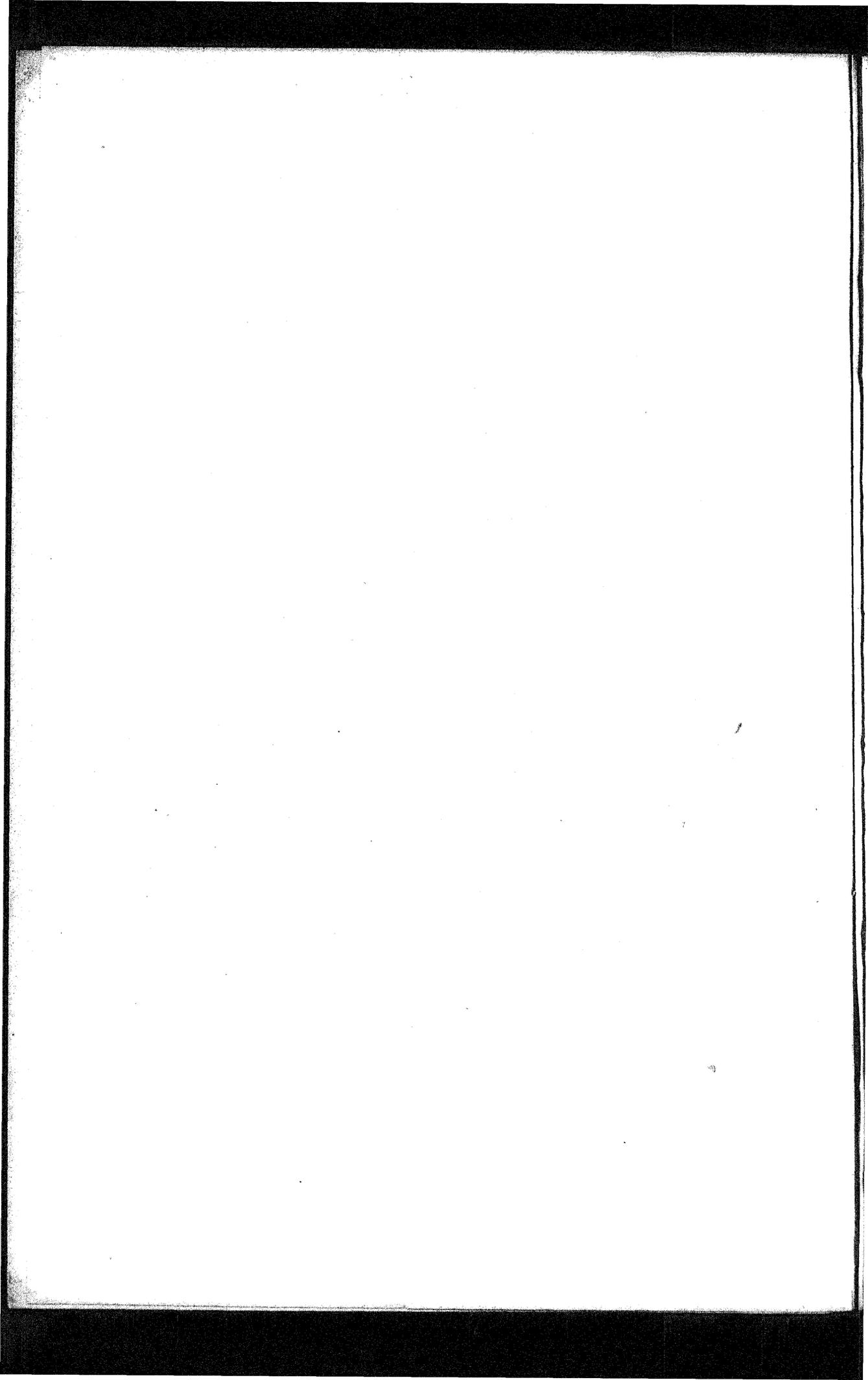
bestimmt kein Frieſe gewesen¹⁾, ſondern ein in der dortigen Gegend ſich aufhaltender Geiſtlicher. Die Vermutung iſt nicht ſehr kühn, daß dieſer Geiſtliche aus Bremen ſtammte. Zur Anfertigung von Fälfchungen kommt aber damals überhaupt nur Geiſtliche in Betracht, alſo auch für die Fälfchung z. J. 1111. Die Städte hatten durchweg damals Geiſtliche zu Stadtschreibern und Kanzleibeamten. Es war verdienſtlich, die Urkunden, die gewiß zuſammengehören, zu vergleichen; von einer Benutzung des einen Privilegs durch das andere darf man aber trotz Joſtes S. 34f. nicht ſprechen, man kann nicht erkennen, welches tonangebend war. Vor allem aber iſt der Zuſammenhang komplizierter als man bisher annimmt. Es ſind ſich nämlich einmal die Frieſenfreiheit und das Privileg von 1111 ähnlich. Dazu tritt aber als zweiter Punkt, daß beide allgemein gehaltene, ebenfalls unglaubwürdige Beſtätigungen durch Wilhelm von Holland zu Komplementen haben! Dann ſtammen ſie gewiß alle aus ein und der ſelben Fabrik. Das Verhältniſſ dieſer vier Urkunden bedarf noch beſonderer Prüfung. Aber ob nun das Privileg 1250 oder 1300 entſtanden iſt, da es ſpäteſtens 1300 vorhanden war, ſo ergibt ſich als zwingende Schlußfolgerung: zwei oder vier Generationen nach der Errichtung des Rolanddenkmales fälfcht ein Bremer eine Urkunde Heinrichs V., in der dieſer die Errichtung eines Roland geſtattet. Weil das zu einem Zeitpunkte erfolgt, in dem eine dunkle Überlieferung vom Urahn her beſtimmt auch noch von den Anfängen des Denkmals einige Kunde gehabt haben muß, iſt der Fälfcher verhindert, eine karolingiſche oder ottoniſche Verleihung zu fabrizieren, die doch vielmehr „gezogen“

¹⁾ Heß, Altfrieſiſche Gerichtsverfaſſung 1894, S. 431 ff.

--	--

Über die Datierung des
Frisenworts

Spiegel, Den Herzog macht
des Her 99



hätte. Er kann nicht mehr tun, als das Denkmal um zwei Menschenalter zurückschieben. Um 1300 kann ein Fälscher behaupten, schon Heinrich V. habe den Bremern die Errichtung eines Rolandes bewilligt. Wenn auch nur die älteren seiner Zeitgenossen die Neuerrichtung des Monuments bewußt miterlebt, womöglich selbst mit ins Werk gesetzt hätten, wäre eine solche Behauptung unmöglich. Es ist also auf diesem Wege die Existenz des Rolandes, bescheiden gerechnet, für das Jahr 1250 oder 1260 nachgewiesen. Das reicht aber aus, seine Unabhängigkeit von allen anderen Rolanden darzutun. Zugleich sind sowohl die Fälschung von 1111 als auch Hemelings Rolle, d. h. die beiden wichtigsten Punkte in der Nachgeschichte des Roland, hinreichend erläutert. Im übrigen behalten hier z. B. Heldmanns Forschungen ihren vollen Wert.

Die Geschichte des Bremer Rolands hat sich uns in ihrer inneren Selbständigkeit und Rundung aufgeschlossen. Die Geschichte seiner Verbreitung ist nicht verwirrter und nicht undurchsichtiger.

III. Teil

VI.

Durch Sellos Untersuchungen ist klargestellt worden, in welchen Gebieten der Roland als Denkmal auf dem Marktplatz begegnet. Unsere Arbeit wird auch die Grenzen dieses Verbreitungsgebietes begreiflich machen

müssen. Es handelt sich vor allem um Ostfalen, das heißt um ein Gebiet, in dem die Stadt Magdeburg eine überragende, ja beherrschende Rolle spielt. Mit Magdeburgs Weichbildrecht ist eine große Anzahl dieser Städte bewidmet; und nach Magdeburg ziehen sich die Ratsuchenden; die Stadt beschirmt als Oberhof alle Weichbilde. Weshalb muß die mächtige Mutter es wohl ruhig mit ansehen, wie ihre Töchter eine andere Stadt durch die Errichtung von Rolandsäulen nachahmen, das heißt von Symbolen, deren Erfindung mindestens nicht Magdeburg verdankt wird!

Eine ganze Reihe dieser Städte überflügelt den Oberhof in mehreren Punkten der Rechtsentwicklung. Zu einer Zeit, da in Magdeburg z. B. noch die Gefahr im Rechtsgange besteht, werden Neugründungen, die nach Weichbildrecht leben, durch freigebige Landesherren von dieser Formalität schon befreit. Nicht anders steht es mit der Ratsverfassung. 1186 hatte Bremen bereits den Kaiser unmittelbar angerufen. Die Magdeburger müssen sich 1188 zur Reform des Stadtrechts ausschließlich mit ihrem Erzbischofe auseinandersetzen, und der Rat erobert sich das Recht der Siegelführung erst mehr als ein halbes Jahrhundert später. Hingegen besitzt die Stadt Stendal bereits kurz nach 1200 den nach außen anerkannten Rat! Uns ist ein merkwürdiges Schreiben Stendals an das nicht weit entfernte Salzwedel erhalten, das erst im Zusammenhang unserer Untersuchung verständlich wird. Dies Schreiben, etwa 1200 verfaßt, geht aus vom Räte Stendals und spricht von einem Privileg des römischen Königs, das sich die Stadt „unter Mühen mancher Art und mit Kosten“ verschafft habe. Diese Urkunde wolle der Rat im Bedarfsfalle seinen Nachbarn von Salzwedel

nach Krabbe eher vor als nach 1200.
nach 1220 auf keinen Fall. Der rex Romanorum
könnte Alfred II 1189 sein.

Oscar Dering, Deutschlandmittelalter. Kunstdenkmäler als
Quellenschrift (Jgg. 1910) 214ff. bekämpft die Spielfigurentheorie.
Er weist darauf hin, daß man 1381 in Kallstadt beim Rathhaus,
wobei die Einfigurigkeit des Polens für selbstverständl. hielt, &
alsdann Halbrecht v. d. u. keine Spielfigur war.

ausleihen¹⁾. Gewiß hat der Ort also den gleichen Weg eingeschlagen wie Bremen, und er hat damit durch kaiserliches Privileg einen Rat zu einer Zeit, in der davon in Magdeburg noch keine Rede ist. Der Roland bezeichnet den Teil der Stendaler Verfassung, der moderner ist als das Recht Magdeburgs. Das magdeburgische Weichbildrecht umfaßt damals nur in der Hauptsache Prozeß- und Privatrecht und Rechte gegen den Stadtherrn.

Wie steht es nun in Magdeburg selbst? Im Jahre 1240 oder 41 erobern sich die Bürger den Rat. Die Zeiten sind verändert. Damals herrscht kein Kaiser, der die Städte gegen die Fürsten in Schutz nimmt und fördert. Im Gegenteil, Friedrich II. stellt seine Machtmittel in den Dienst der städtefeindlichen Landesherren. Was die Bürger erringen, wird also nicht unmittelbar als kaiserliche Schenkung empfunden.

Als Symbol ihres neuerworbenen Hausrechtes empfangen fortan die Bürger von Magdeburg die Herren des Domstifts einmal jährlich zur Bewirtung im Rathaus! Die Nachbarstädte haben ihren Roland. Soll Magdeburg die Töchter nachahmen? Es kann nicht anerkennen, daß es nicht mehr „alle Weichbilde beschirme“, das heißt ihnen allen den Weg weise. So errichten denn die Magdeburger vor ihrem Rathaus ein gewaltiges Standbild, dessen Kostbarkeit den Bremer Roland, das bescheidene Erzeugnis des 12. Jahrhunderts, weit überstrahlt. Ein Vergleich zeigt das treibhausartige Wachstum der deutschen Kunst. Freilich die Magdeburger hatten es leichter, sie hatten einen Vergleichungsmaßstab, während die Bremer ohne Vorbild schufen. Etwas Ähnliches,

¹⁾ „privilegium quod a romanorum rege nobis vtile cum diversis laboribus obtinuimus et cum expensa.“ Riedel, Cod. diplom. Marchicus I, 15 Nr. IV.

aber doch etwas Stolzeres als der Roland sollte erstehen. Hoch zu Ross, ganz aus Sandstein, leuchtend gemalt, ist es ein deutscher Kaiser, Otto II. in eigener Person, der sich vor dem Rathaus erhebt. Auch ihn, wie den Bremer Roland, setzt der Künstler noch in ein stilisiertes Gehäuse hinein. Dies (und keinen willkürlich hinzugefügten Baldachin) empfand er immer noch als Notwendigkeit. Wie beim Roland ist auch hier die formale Anknüpfung noch der Untersuchung wert; die von der Forschung stiefmütterlich bedachte Plastik muß noch mit der Karlsstatuette aus Aachen, dem Marc-Aurel-Denkmal in Rom verglichen werden¹⁾. Aber der Name ist in jedem Falle bezeichnend, der diesem Denkmal vom ersten Tage an beigelegt worden ist. Die Glosse zum Weichbildrecht aus dem Anfang des 14. Jahrhunderts kennt den Namen schon als althergebracht. Man sieht, wie hier zum Unterschied von dem als tätig vorgestellten Roland zum erstenmal die Idee des reinen Denkmals einer Person durchgedrungen ist, wie das aber auch als das Neue deutlich empfunden wird. Nicht die Tätigkeit, sondern die Person Kaiser Ottos des Roten kam auf dem Marktplatz zu Magdeburg zur Darstellung, und deshalb kam ihm die sonst nie begegnende, aus der Rechtsprache entlehnte Benennung als Leibzeichen zu. Es ist das erste von einer Kirche oder einem Begräbnisplatz unabhängige, rein darstellende Monument in Deutschland. Und diesen Charakter als bloß „abbildend“ gibt das Wort getreulich an. Das Leibzeichen weist auf die Identität mit dem dargestellten Objekt hin, wie es sonst verwandt wird, um die Identität eines Toten festzustellen. Die Geschichte dieses Kaiser-Otto-Standbildes ist übrigens, wie nochmals bemerkt sein mag, unabhängig und vor jeder Unter-

¹⁾ Die Literatur in „Ostfalens Rechtsliteratur“, S. 133, Anm. 2.

In Cappenberg steht Barbarossas
kleine Bronzetafel, die er seinen
Taufpaten und Stiftern Cappenberg
gewidmet hat. Sie ist 30 Zentimeter
hoch. Das zeigt den Abdruck seiner
"Fährzeichen", 100 Jahre ^u nach
100 Jahre ^u nach.

Der Herrscher hat dem Pöden (Selbstmörder) die
fünfte Haut abgeben und die wo wohntlich ist, vor,
waren = fährzeichen Dittmar, Sassen u. Holstenrecht S. 130
a. 1544.

Als Abzeichen der rechten Hand des
verstorbenen fährzeichen die als Erkennungszeichen zu übermitteln
und dann durch das Bistum abgehängt worden
Johanna Leodiana a. J. 1123

suchung des Rolandproblems vom Verfasser gefunden worden (vgl. S. 9).

Der Roland in Bremen und Ottos Leibzeichen auf dem Markte zu Magdeburg bedeuten *ratione habitata temporum quam locorum* das selbe.

Weshalb der Roland zu Fuß wachthält, der Kaiser in ruhiger Majestät zu Pferde sitzt, bedarf keiner Erläuterung mehr. Kaiser Otto war in Magdeburg in der Mitte des 13. Jahrhunderts als Schutzherr der Stadt ebenso populär und beliebt, wie Karl der Große vor 1200 in Bremen. Eike v. Repgows Weltchronik, und mehr noch eine gerade 1240 in Magdeburg in der volksmäßigen Sprache abgefaßte Schrift, das alte Weichbildrecht Werners von Schartau, wußten von den Verdiensten der Ottonen um die Stadt zu berichten. Und nach meiner Gesinnung verschmähe ich nicht, es noch zum Beweise meiner Anschauungen in die Wagschale zu werfen, daß nur der Roland von Bremen und das Leibzeichen Kaiser Ottos das gleiche Ansehen in ihrer Stadt genießen, daß beide der Stolz und das Kleinod ihrer Bürger bis auf den heutigen Tag sind. Beide wurzeln eben gleich tief in der Überlieferung und den besonderen Umständen der Stadtgeschichte. Welchen Einfluß hingegen im besten Falle ein am Schreibtisch ersonnener humanistischer Schwindel des Johann Hemeling hätte gewinnen können, mag etwa das Schicksal der Fälschungen des Erasmus Stella lehren. Vergeblich hat dieser Zwickauer Bürgermeister für seine Standbilder in Leipzig und Zwickau selbst den erlauchten Namen Dantes in Kontribution gesetzt. Aus der Lampe des Studierzimmers springt so leicht kein Funke über.

Ich widerstehe der Versuchung, mit der neugewonnenen Erkenntnis nach Braunschweig oder nach Aachen

hinüberzublicken, um mich gleich der Stelle des Triarierkampfes in der Rolandsfrage zuzuwenden, dem Roland in Magdeburg!

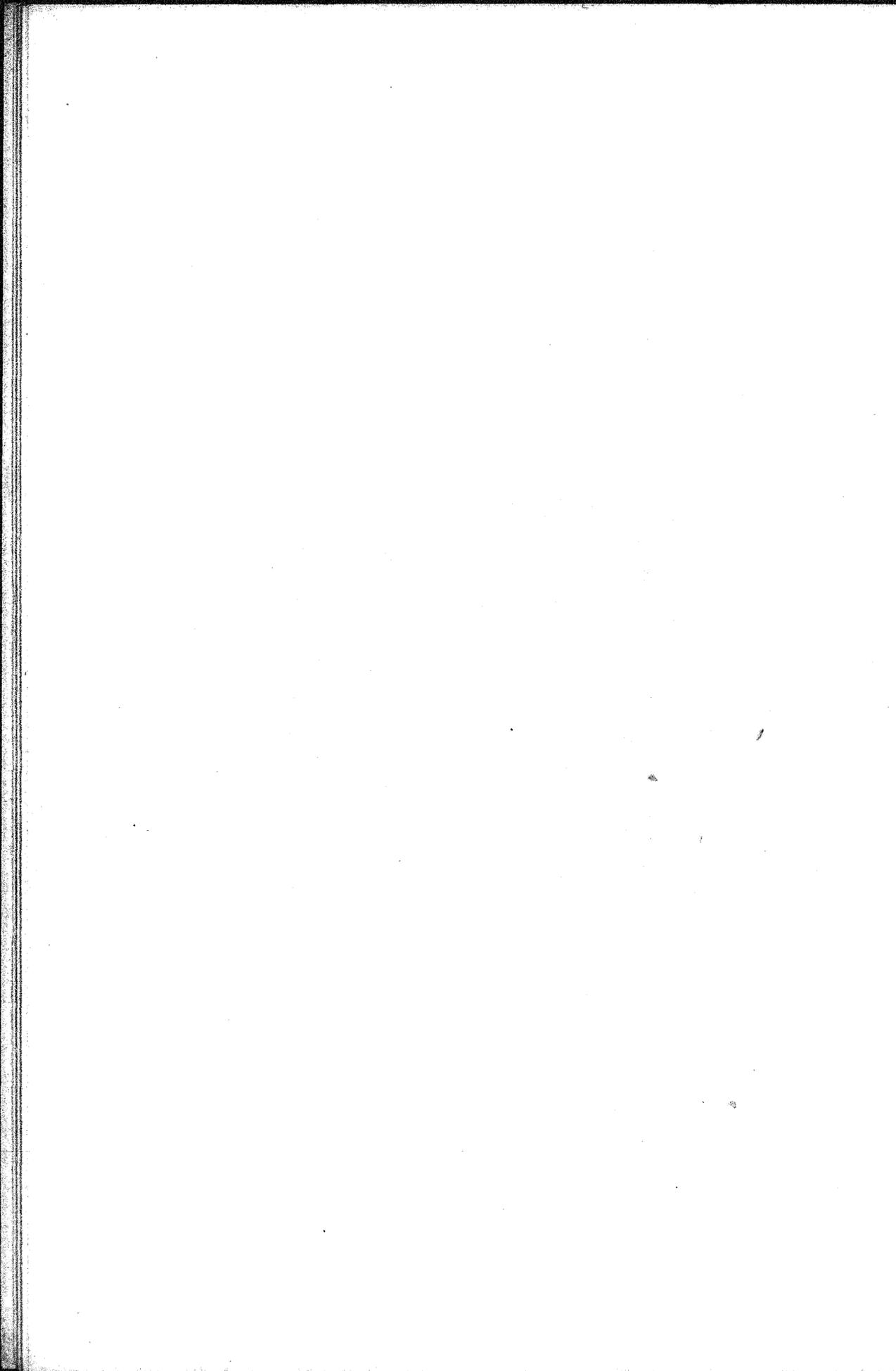
Für einen Freiheitsroland ist in Magdeburg kein Platz, diesen nimmt vielmehr ein anderes Denkmal ein, ein solcher Roland wäre also mit unserem Bilde der Entwicklung unvereinbar. Und wirklich, der Magdeburger Roland hat niemals den Anspruch erhoben, ein Zeugnis für das Stadtrecht abzulegen, und es ist niemand, der heute leugnete, daß wir in Magdeburg eine hölzerne Spielfigur vor uns haben.

Erinnern wir uns unserer Ergebnisse über die Stufenfolge in der Rechtsgeschichte. Die Stadt wird frei, aber nicht nur die Stadt wird im 13. Jahrhundert frei, sondern aus den Ministerialen werden Ritter, das bedeutet, auch hier treten das dingliche Lehnrecht und das persönliche Dienstverhältnis immer mehr auseinander. Um frei zu werden, hatte der Gemeindegewisse von den Dienstmannen nichts mehr wissen wollen, um adelig zu werden, sucht der Bürger es mit allen Mitteln der ritterlichen Art nachzutun. Aus diesem Trieb und Eifer heraus kommen um's Jahr 1280 in Magdeburg großartige Pfingstspiele zustande, an denen eine Menge bürgerlicher Gäste aus allen norddeutschen Städten teilnehmen. Die jungen Leute Magdeburgs, die das Fest arrangieren, nennen sich selbstbewußt Konstabler, connétables, zum Waffen- und Herrendienste fähig. Ein rühriger, poetisch veranlagter Konstabler, Brun von Schönebeck, hatte die Leitung des ganzen Festes. Der Chronist des 14. Jahrhunderts erwähnt in seiner Schilderung der ritterlichen Spiele, denen man oblag, eines, und zwar ohne besondere Betonung, als „den Roland“. Jostes hat vollständig aufgeheilt, worin dieses Spiel bestand und woher

In Jardelegen (Statuten bei Dammel
geb. des Altmark-Ver. II (1839) müß
es bei einem Brande Weisbaden findet,
sie am andern Morgen vor den Poland
tragen.

11 Jahrs Ross und Reiter

II (1872), 87f. über Kon-
staber, d. h. die zu Ross Kriegs-
dienste leistenden Bursch, equit.
der selbe 174 über das Poland,
fahren.



es rührte. Anderwärts trägt es allgemein den Namen quintana. Nach einer drehbaren Holzfigur muß ein Reiter mit der Lanze stechen. Im ganzen Umkreise der ritterlichen Gesittung, in Frankreich, dem Lande der Rolandsagen, so gut wie in England, war das Spiel allbeliebt, aber immer unter dem Namen der quintaine. Nur viel später lernt man hier als äußerliche Zutat den Namen Roland kennen; ein englischer Beleg wird alsbald zeigen, daß noch um 1600 die Bezeichnung quintaine hier gang und gäbe war; hingegen findet sich dieser Ausdruck in deutschen Städten für das Rolandspiel überhaupt nicht! Wie kommt also das Spiel in Magdeburg zu seinem Namen, und damit die Stadt zu ihrem Spielroland?

Der Chronist erzählt uns davon, ohne es zu erläutern. Daraus folgt nur, daß es zu seiner Zeit in den Städten allgemein bekannt war, nicht aber, daß die Magdeburger im Jahre 1280 ihren Gästen etwas Alltägliches boten. Jostes meint zwar, die Gäste hätten sich doch zu Haus darauf müssen einüben können. Aber dies Fest ist ja gerade durch das ungeheure Aufsehen, das es machte, der Ausgangspunkt für die allgemeine Verbreitung des Rolandspieles in so vielen anderen norddeutschen Städten. Diese Verbreitung, durch ein großes Ereignis und die Inszenierungskunst eines geschickten Mannes bewirkt, ist sehr glaublich, mag dann später ein Fortgang einzeln von Stadt zu Stadt hinzugetreten sein. Alle die direkten Beziehungen, die gerade zwischen Magdeburg und Frankreich damals bestanden, und die in der aus wenigen Städten nur bezeugten Bezeichnung der Patrizierjugend als Konstabler hervortreten, habe ich bereits in „Ostfalens Rechtsliteratur“ zu schildern versucht. Nach der Schilderung des Chronisten bestand der Reiz und die Denkwürdigkeit des Festes in seiner

Neuheit und Originalität. Es handelt sich also nur darum, den Namen des Spiels für das Jahr 1280 in Magdeburg zu erklären.

Auf der einen Seite fand sich das Spiel längst vor. Auf der anderen gab es eine einzige Rittergestalt, die den Städten wohlgesinnt war, einen einzigen Ritter, der als Verteidiger ihrer Rechte galt. Und das war der Heros, der seit dem Vorgange in Bremen mittlerweile zum Vorbild echten Rittertums überhaupt geworden war, der gewaltige Roland. Dieser Roland stand freilich in den Städten, in denen er sich bis dahin erhob, als weltlicher Patronus, nicht gerade als heilig, aber als ehrfurchtgebietend; denn er rührte an eine Lebensfrage der Stadtverfassung. Nur und ausschließlich in Magdeburg konnte und brauchte man dies Gefühl nicht zu teilen. Die Verehrung zollte man dort dem Roten Otto; man erzählte und sang auch vom Roland, aber er war in Magdeburg keine Respektsperson. Deshalb konnten die Magdeburger den Roland zu einer zierlich gewappneten Ritterfigur aus Holz für Spielzwecke umgestalten und sein wichtigstes Kennzeichen sogar, das steifgezückte blanke Schwert, um des Spielzweckes sorglos entfernen. Daß man aber diese Figur und nicht etwa irgendein anderes Spiel auf den Namen Roland taufte, das mag freilich auf die Aussprache des Wortes zurückgeführt werden. Denn wie Jostes außer Zweifel gestellt hat, haben die Zeitgenossen Roland mit Rollen zusammengebracht. Nur daß aus dem Rollen allein der Roland sich noch nicht ergibt, sondern für die Taufe des Spieles war einmal der Gedanke an das Rollen und andererseits die Beziehung zur Stadt, die dem Helden Roland nachgesagt wurde, unbedingt erforderlich. Es ist kein Geringerer als Shakespeare, dessen Divination diese Verkoppelung von zwei

verschiedenen Elementen in einem graziösen Wortspiel entwickelt. Als der Meister der Rolandsforschung, Sello, die Stelle, wie ja fast alles wertvolle Material, nachwies, unterschätzte er ihren veranschaulichenden Wert. In jenem Spiel von dem „vertriebenen Fürsten im Ardennen Wald“ (As you like it I, 2) hat Orlando, Sohn des Sir Rowland de Boys, im Zweikampf gesiegt. Die Geliebte reicht ihm den Ehrenpreis. Der Worte unfähig, kann Orlando nur erwidern:

Can I not say I thank you? *My better parts*
 Are all thrown down, and that which here stands up
 Is but *a quintain*, a mere lifeless block.

Die quintaine ist die wertlose Spielfigur. Ihr „besser Teil“, die Beseelung und eigentümliche Würde, erwachsen ihr aus der Kraft der Idee, die in dem stolzen Namen Roland schlummert.

Demnach ist also der Bremer Roland ebenso sehr wie der Kaiser Otto in Magdeburg die unerläßliche Vorbedingung für die Schöpfung des Spielrolandes in Magdeburg im Jahre 1280. Denn ohne Otto keine Spielfigur; nur in Magdeburg wird die Stadtfreundlichkeit des Roland abgespalten und frei zu selbständiger Wirkung.

Deshalb haben die Adligen nie ein Rolandspiel getrieben, sondern patronisiert der Roland vielmehr grundsätzlich die ritterlichen Übungen der Nichtritter, der Bürger; deshalb findet sich der Name der quintaine in keiner deutschen Stadt. Denn alle anderen empfangen das Spiel von Magdeburg her. Diese Stadt, in engem Austausch mit Frankreich stehend, ist die einzige Gebestation zunächst für ganz Norddeutschland. Deshalb aber steht der Magdeburger Rolandtypus dem Bremer in

der äußeren Form diametral gegenüber: sie bilden Pol und Gegenpol in der Entwicklung.

Nachdem nun die beiden äußersten Gegensätze, der Roland zu Bremen und der zu Magdeburg ihre Erklärung gefunden haben, sind die Zwischenformen und Zwitter, die Schwankungen in Rang und Würde, in Aufstellung und Benutzung auch der übrigen Rolande leicht erklärt. Die Städte Ostfalens, die gleichzeitig oder vor Magdeburg Rolande erstellten, konnten doch später bei Restaurationen als auch aus dem Wunsche heraus, das Ritterspiel ausführen zu können, zur drehbaren Holzfigur unter Umständen übergehen. Wichtige Städte, wie Halberstadt und Quedlinburg, sind immer dem Bremer Muster und der steinernen Ausführung treu geblieben. Und als Ragusa vom Kaiser Sigismund mit einem goldenen Roland beschenkt wird, da ist's der echte Bremer Roland und keine hölzerne Spielfigur. Denn die Bürger der fernen Stadt in Dalmatien haben begreiflicherweise von Bremen Kunde gehabt, nicht aber von den Sitten der norddeutschen Binnenstädte.

Ich will die einfachen Linien der Untersuchung nicht durch das Eingehen auf den einzigen Sproß des Magdeburger Otto-Denkmal's, das Standbild in dem benachbarten Neuhaldensleben verwirren. Auch für die Masse der übrigen Rolandsäulen wird der Lokalforscher nunmehr ohne Mühe an der Hand von Sellos Arbeiten das Ergebnis ziehen können. Zur Erklärung der Herkunft und der „eigentlichen“ Bedeutung des Motivs tragen diese Denkmäler allesamt nichts aus. Nur ein kurzes Wort sei auf den Roland von Halle verwendet, weil er besonders viel Staub aufgewirbelt hat. Ja es scheint sogar die jüngste Hypothese nicht ernstlich bestritten zu werden, die Statue gelte dem würdigen Herrn Landgerichts-

über Roland v. Ragusa Pontchart
2 Bg.

präsidenten allda, dem Burggrafen, nicht als einer einzelnen Person, sondern als Idee, als Begriff. Die Halenser hätten ihm die Freude bereiten wollen, „als Person“ zu den steinernen Füßen seiner selbst „als Idee“ seines Amtes walten zu dürfen. Er brauchte sich in der Sitzung bloß umzusehen und hatte dann sogleich von sich die richtige Idee. — —

Halle hat sich seinen Rat gleichzeitig mit Magdeburg erobert. Das Otto-Denkmal kam für Halle, das außer aller Beziehung zu dem Kaiser stand, nicht in Betracht. Halle griff also zum Bremer Rolandtypus. Das ist für die Halloren bei ihrem engen Verhältnis zu Magdeburg das einzig wirklich Bezeichnende und erklärt sich eben daraus, daß der Roland ja nach Halle früher als nach Magdeburg gewandert ist. Aber daß wirklich die Magdeburger das Kaiser-Otto-Denkmal im ausdrücklichen Hinblick auf die Rolandsstatuen errichtet haben, das können wir auch aus der Formgebung der Hallischen Plastik ablesen. Hier wird die Errichtung in der Mitte des 13. Jahrhunderts allgemein zugestanden. Und gerade wie in Magdeburg tritt in Halle an die Stelle des archaischen Typus von Bremen die reiche Ausführung der Blütezeit von 1250. Ein alter Zusammenhang mit Berggericht oder Burggraf erübrigt sich: denn auch der Roland in Halle ist auf dem Platze vor dem Rathaus aufgestellt worden.

Schluß

VII.

Blicken wir noch einmal zurück. Dem gesunden Gefühl, das die ehrwürdige Stellung des Bremer Rolands und die Beziehung der Rolande zur Rechtsgeschichte gewahrt wissen wollte, ist ebensowenig Gewalt angetan worden, wie dem scharfsinnigen Nachweis des Spielzweckes vieler Rolandsfiguren.

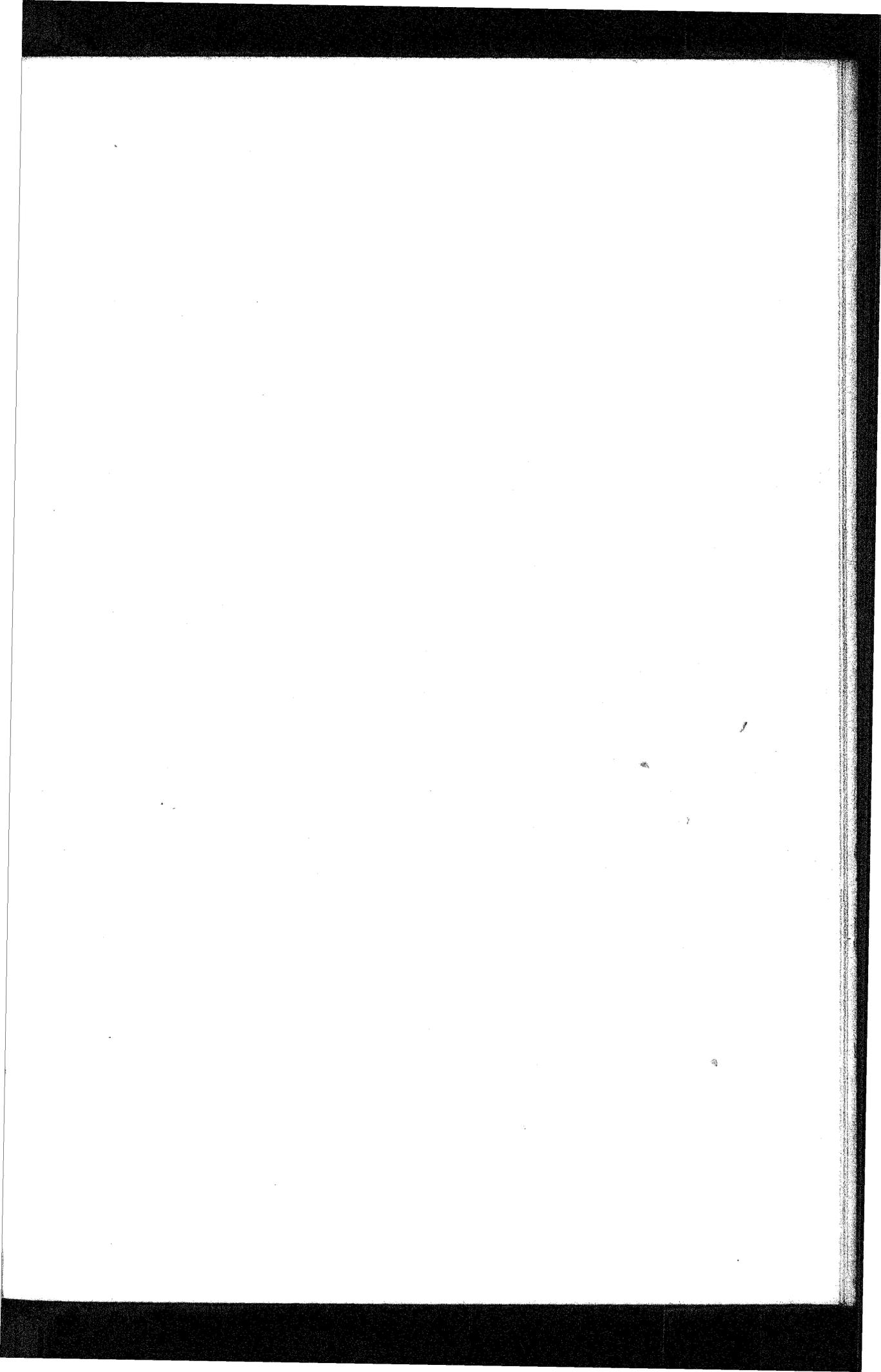
Von der Urkunde an der Hausfront, d. h. von dem Schutze durchs Wort führte die Entwicklung zum sinnbildlichen Wächter, von der symbolischen Gestalt zum frei darstellenden Denkmal, und darüber hinaus schließlich zur Spielfigur.

Der Roland schützt das Rathaus, das Rathaus ist die große Errungenschaft kaiserlicher Huld, um derentwillen er geschaffen war. Das Rathaus ist aber nur die sinnfällige Abbildung der Tatsache, daß die Stadt als selbständig und frei (nicht als unabhängig) existiert. Darum heißt der Roland *signum libertatis*. Karl der Große ist der Schutzpatron, der, wie so viele andere Reformen Barbarossas, auch diese Umwälzung mit seiner Majestät und seinem „Arm“ decken muß.

Der Roland fehlt meist da, wo Rat und Markt gleichzeitig geboren werden. Denn er drückt das Hinzutreten, das Anschließen einer neuen an alte Einrichtungen aus.

Der Roland bezeugt, daß die Stadt als ein eigenes Wesen ins Leben getreten ist.

Die stolzeste der ostfälischen Städte greift, angefeuert durch das Bremer Vorbild, in veränderten Zeitläuften zu anderen Ausdrucksmitteln, die sie aus eigener boden-



Über Gesetzpublikationen in MA

Zeitschr DGP J. A. - 23 (1902) 89
' 48 ff

in Köln od. druffene Festsang im 2. Jhd.

spez

ständiger Überlieferung schöpft. Aber der Kaiser Otto will daselbe: bezeugen, daß die Stadt lebt; und deshalb mag man umdeutend das Leibzeichen Ottos auch ihr Leibzeichen, „ihres Lebens Zeichen“ nennen! So löst allerdings, wie Schröder einst vermutete, das Standbild die ehemaligen Marktzeichen ab. Wirklich muß z. B. in Magdeburg noch bis 1240 das Marktkreuz existiert haben! Aber dies war ein Zeichen des Markts gewesen, die Statuen sind Zeichen der Genossenschaft der Marktleute. Das Denkmal schützt das Haus des Rates vor dem bisherigen Herrn des Marktes.

Indem in Magdeburg ein Kaiser die Ehrfurcht vor der Stadtfreiheit gebietet, wird die Gestalt des Roland hier und nur hier entbunden von ihrer Autorität, so daß dem populären Städteheros nun freie Neigung und spielerische Beschäftigung gewidmet werden kann.

Sehen wir nicht die exakten, sondern die bezeichnenden Zahlen: 1186 der Roland zu Bremen, Kaiser Ottens Leibzeichen 1240 und das Rolandspiel vom Jahre 1280 erhellen sich nicht nur gegenseitig, sondern, selbst erklärt, klären sie auch wieder die Geschichte der Einrichtungen und der Verfassung in den Städten. Feste und unverrückbare Marktsteine verbieten sie für alle Zukunft, die Epochen der Rechtsgeschichte durcheinander zu wirren.

Zuerst sucht man alles, was Lehen trägt und Herren- dienst tut, aus der Stadt hinauszudecken, denn da stehen sich die Ministerialen des Stadtherren und der von der Genossenschaft für die Genossen benötigte Freiheitsbegriff unversöhnlich gegenüber. Seit dem Ende des 13. Jahrhunderts wollen aber die Patrizier Rittersrecht erwerben. Die älteren Stadtrechte verbieten allen Lehnsdienst, die neueren wollen ihn in lautem Streit gegen die Lehre Eikes von Reggow im Sachsen-

784
48 ff.
S. 84

spiegel den Bürgern erobern¹⁾. Jetzt geschieht das freilich auch ohne jede Gefahr für die Stadtverfassung, denn der Rang des einzelnen niedert und beschränkt nun nicht mehr die Rechtspersönlichkeit der Stadt, gefährdet nicht mehr ihr Leben!

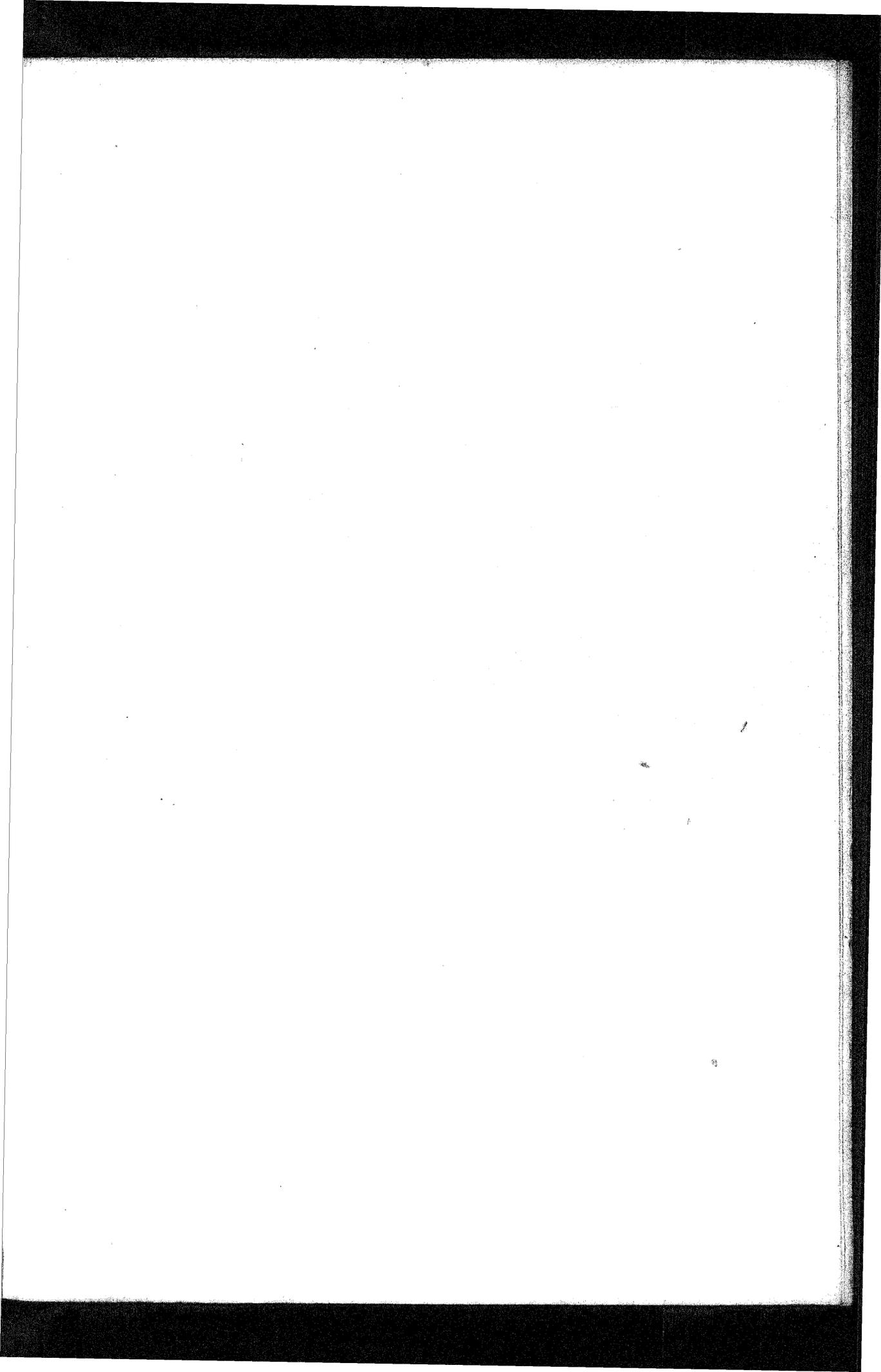
In dieser Zeit geht der Roland freilich in erster Linie die Geschlechter an, das heißt die Herren von des Rates Stuben. Angesichts des Chaos der Meinungen, in dem unsere Untersuchung sich behaupten muß, mag daran erinnert werden, daß Jostes selbst scharfsinnig, gegen seine eigene Grundanschauung, herausgefunden hat: erst muß wohl der Roland die ganze Stadt und später nur noch ihre Oberschicht repräsentiert haben (S. 34).

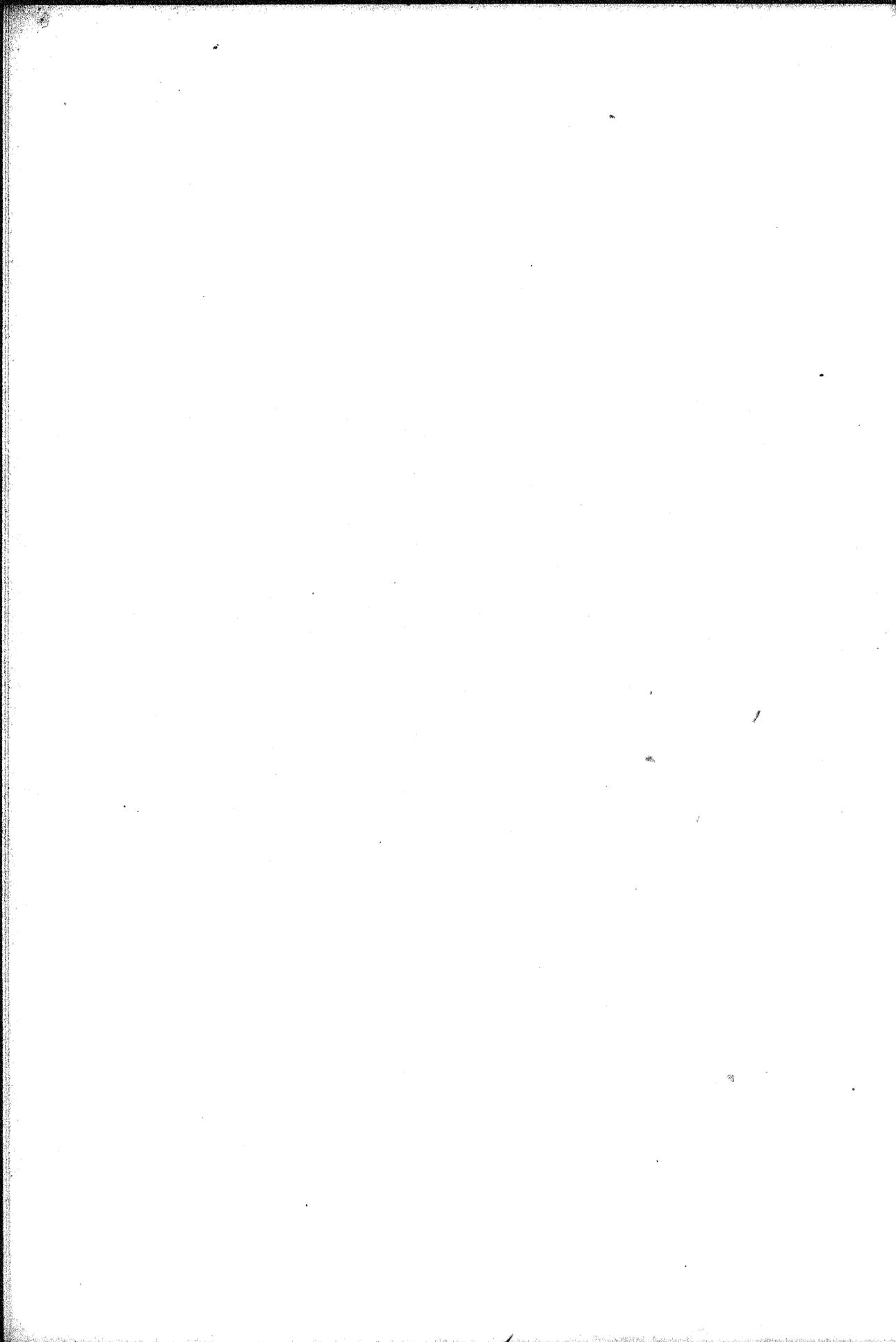
Der Wunsch nach der Libertät geht dem anderen nach goldenen Sporen und Ritterschlag zeitlich voraus. Jostes und Heldmann unterscheiden also mit vollem Recht zwei verschiedene Abschnitte der Rolandsentwicklung. Aber indem sie deren zeitliches Verhältnis zueinander umdrehen, wird das Wahrzeichen eines blühenden Gemeinwesens zur toten humanistischen Fälschung.

Die meisten Forscher wollten oder konnten die zwei geschichtlichen Stufen nicht sehen, Jostes und Heldmann erkennen sie widerwillig an, für uns bildet ihr Dasein die Grundlage aller Erklärung.

Wir dürfen den Wandel nicht äußerlich an die Roland-Statuen anheften und hier die „allmähliche“ Entwicklung suchen. Dann ständen die Wünsche und Bedürfnisse der Bürger hier nach Spiel, dort nach Freiheit unverbunden und unerklärt einander gegenüber. Der Stadtrat aber schiene im Wandel der Zeiten unverändert der nämliche zu bleiben. Es verhält sich umgekehrt. Der

¹⁾ Die wirtschaftliche Seite dieses Strebens kann hier nicht erörtert werden.





Roland ist entweder ein Freiheits- oder ein Spielroland. Geformte und versachlichte Dinge sind einmalig, lösen sich ab von der Beseelung durch den Menschen, das Symbol erstarrt und wird eine geschichtslose Legende. Das ist der Mangel aller von Menschen bewußt erschaffenen künstlichen Gebilde.

Der Mensch in Anlagen und Trieben bleibt ewig der gleiche, ewig bewegt und ewig neu, und auch er fällt deshalb nicht hinein in den Gang der Zeitlichkeit.

Die Institution aber, die Form der menschlichen Tätigkeiten, gibt erst den Trieben Richtung und Inhalt, und macht den Menschen zum Menschen. Sie, die täglich neu beseelt werden muß, die ohne den Menschen zu leben scheint und doch nichts ohne ihn vermag, die Institution ist die Trägerin der Geschichte.

Beweis darstellen.

Die Adresse des Polard
kann nicht alle Welt
sein, sondern muss in
der Nähe liegen. Grichts,
Kris sind solchen Punkten
ist die Stadt selbst und
der Stadtkern.

